

**Strategie Flüchtlingsunterbringung 2022 - 2026,  
Betriebsführung von dezentralen Unterkünften**

1. Stadtbezirk – Altstadt-Lehel
6. Stadtbezirk – Sendling
10. Stadtbezirk – Moosach
12. Stadtbezirk – Schwabing-Freimann
13. Stadtbezirk – Bogenhausen
16. Stadtbezirk – Ramersdorf-Perlach
19. Stadtbezirk – Thalkirchen-Obersendling-  
Forstenried-Fürstenried-Solln
22. Stadtbezirk – Aubing-Lochhausen-Langwied
24. Stadtbezirk – Feldmoching-Hasenberg
25. Stadtbezirk – Laim

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03920**

2 Anlagen

**Beschluss des Sozialausschusses vom 23.09.2021 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**  
zur beiliegenden Beschlussvorlage

<b>Anlass</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Die gesetzliche Aufgabe der Unterbringung Geflüchteter besteht fort. Finanzielle Mittel stehen nach dem Beschluss der Vollversammlung vom 14.12.2016, (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07111) lediglich bis einschließlich des Haushaltsjahres 2021 zur Verfügung. Für den weiteren Betrieb der Einrichtungen werden ab 2022 erforderliche Haushaltsmittel beantragt.</li><li>● Der Betrieb von Unterkünften für Geflüchtete durch die Landeshauptstadt München in der dezentralen Unterbringung bleibt gesetzliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis und ist zwingend fortzuführen.</li></ul>
---------------	--

	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen aufgrund des Finanzierungsbeschlusses bedarf einer gewissen Vorlaufzeit von mehreren Monaten, um eine lückenlose Weiterführung des Betriebs der dezentralen städtischen Unterkünfte gewährleisten zu können.</li> </ul>
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Finanzielle Mittel wurden bis Ende 2021 zur Verfügung gestellt.</li> <li>Teils werden die Unterkünfte durch die Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb im Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration geführt, teils sind Dienstleistungen für den Betrieb an externe Dienstleister*innen vergeben. Der Betrieb umfasst jeweils neben den Dienstleistungen Betrieb (Einrichtungsleitungen, HSP) auch Sicherheitsmaßnahmen, Hausmeisterdienstleistungen, Reinigungsdienstleistungen, kleinen Bauunterhalt.</li> </ul>
<b>Gesamtkosten/ Gesamterlöse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Kosten dieser Maßnahme betragen 13.936.218 € für das Haushaltsjahr 2022.</li> <li>Die Erlöse dieser Maßnahme betragen 13.936.218 € für das Haushaltsjahr 2022.</li> </ul>
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zustimmung zur Anmeldung der erforderlichen befristeten zahlungswirksamen Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsplanung 2022 ff.</li> <li>Zustimmung zur Anmeldung der erforderlichen befristeten zahlungswirksamen Erlöse im Rahmen der Haushaltsplanung 2022 ff.</li> <li>Zustimmung zur Verlängerung der Laufzeiten der in der Beschlussvorlage genannten Unterkünfte</li> <li>Zustimmung zur Verlängerung der Projektunterstützung UFW durch externe Dienstleister</li> <li>Zustimmung zur Erklärung von Palermo vom 25.06.2021</li> </ul>
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unterbringung Geflüchteter</li> <li>dezentrale Unterkünfte</li> <li>Betriebsführung von dezentralen Unterkünften</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Projektunterstützung UFW</li> </ul>
<b>Ortsangabe</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>● 1. Stadtbezirk – Altstadt-Lehel dezentrale städtische Unterkunft (dU) Blumenstr. 51</li> <li>● 6. Stadtbezirk – Sendling dU Meindlstr. 14a</li> <li>● 10. Stadtbezirk – Moosach dU Triebstr. 24</li> <li>● 12. Stadtbezirk – Schwabing-Freimann dU Heidemannstr. 50 (Bayernkaserne)</li> <li>● 13. Stadtbezirk – Bogenhausen dU Burgauerstr. 41, dU Klausenburger Str. 2-6, dU Kronstadter Str. 38, dU Max-Proebstl-Str. 4 dU</li> <li>● 16. Stadtbezirk – Ramersdorf-Perlach dU Arnold-Sommerfeld-Str. 11, dU Nailastr. 10, dU Ottobrunner Str. 28h, dU St.-Martin-Str. 55</li> <li>● 19. Stadtbezirk – Thalkirchen-Obersendling- Forstenried-Fürstenried-Solln dU Forstenrieder Allee 246</li> <li>● 22. Stadtbezirk – Aubing-Lochhausen-Langwied dU Centa-Hafenbrädl-Str. 49, dU Langwieder Hauptstr. 30, dU Mainaustr. 14</li> <li>● 24. Stadtbezirk – Feldmoching-Hasenberg dU Tollkirschenweg 6</li> <li>● 25. Stadtbezirk – Laim dU Eisenheimerstr. 48-50, dU Hans-Thonauer-Str. 3d</li> </ul>

## **Strategie Flüchtlingsunterbringung 2022 - 2026, Betriebsführung von dezentralen Unterkünften**

1. Stadtbezirk – Altstadt-Lehel
6. Stadtbezirk – Sendling
10. Stadtbezirk – Moosach
12. Stadtbezirk – Schwabing-Freimann
13. Stadtbezirk – Bogenhausen
16. Stadtbezirk – Ramersdorf-Perlach
19. Stadtbezirk – Thalkirchen-Obersendling-  
Forstenried-Fürstenried-Solln
22. Stadtbezirk – Aubing-Lochhausen-Langwied
24. Stadtbezirk – Feldmoching-Hasenbergl
25. Stadtbezirk – Laim

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03920**

Vorblatt zum

**Beschluss des Sozialausschusses vom 23.09.2021 (VB)**

Öffentliche Sitzung

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>I.</b>	<b>Vortrag der Referentin</b>	<b>1</b>
1	Ausgangslage	2
2	Task Force „Unterbringung Flüchtlinge und Wohnungslose“ (Task Force UFW)	3
3	Ausschuss „Standortangelegenheiten für Flüchtlinge“ (AstaF)	4
4	Rechtliche Grundlagen	5
5	Arbeitsbereich Kommunale Flüchtlingsunterbringung, Kapazitätsentwicklung und Belegung in der dezentralen Unterbringung	6
6	Erfüllungsquote nach § 3 DVAsyl und Auswirkungen daraus für die Unterbringung von Geflüchteten sowie den Handlungsbedarf der Landeshauptstadt München	11

6.1	Erfüllungsquote	11
6.2	Zuwachs an Statuswechsler*innen	11
6.3	Fazit aus den Einflussfaktoren	11
7	Standards in Unterkünften	13
8	Betriebssteuerung	15
9	Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb	16
10	Kostenerstattung	17
11	Gebührenerhebung	19
12	Wirtschaftliche Hilfen	20
13	Betreuung und Unterbringung unbegleiteter Heranwachsender	21
14	Freiwillige Betreuungsleistungen für Geflüchtete	22
14.1	Asylsozialbetreuung in staatlichen und dezentralen städtischen Unterkünften für Geflüchtete	22
14.2	Engagement der Münchner Stadtgesellschaft, Ehrenamt, Helfer*innenkreise	23
14.3	Resettlement und humanitäre Aufnahmeprogramme	24
14.4	München als Sicherer Hafen - Kommunale Zusammenarbeit im Bündnis „Städte Sicherer Häfen“ und zusätzliche freiwillige Aufnahme von Geflüchteten	25
14.5	Rückkehrhilfen	26
15	Bereitstellung von Quarantäneplätzen für Geflüchtete	27
16	Notwendige Anpassung von Laufzeiten einzelner dezentraler städtischer Unterkünfte für eine Refinanzierung im Wege der Kostenerstattung	28
17	Verlängerung Laufzeit der dezentralen städtischen Unterkunft Hans-Thonauer-Str. 3d.	32
18	Kosten für regelmäßige Ersatzbeschaffungen durch das Auslieferungslager	32
19	Verlängerung der Projektunterstützung UFW durch externe Dienstleister*innen	33
20	Vergabe von Dienstleistungen an externe Dienstleister*innen	35
21	Darstellung der Kosten für die Haushaltsjahre 2022 bis 2026	35
21.1	Darstellung der Kosten für das Haushaltsjahr 2022	36
21.1.1	Laufende Betriebskosten der dezentralen städtischen Unterkünfte 2022	36
21.1.2	Gesamtkosten 2022	37
21.2	Darstellung der Kosten für das Haushaltsjahr 2023	37
21.2.1	Laufende Betriebskosten der dezentralen städtischen Unterkünfte 2023	38
21.2.2	Gesamtkosten 2023	38
21.3	Darstellung der Kosten und der Finanzierung für das Haushaltsjahr 2024	39
21.3.1	Laufende Betriebskosten der dezentralen städtischen Unterkünfte 2024	39
21.3.2	Gesamtkosten 2024	39
21.4	Darstellung der Kosten für das Haushaltsjahr 2025	40
21.4.1	Laufende Betriebskosten der dezentralen städtischen Unterkünfte 2025	40
21.4.2	Gesamtkosten 2025	40

21.5	Darstellung der Kosten für das Haushaltsjahr 2026	40
21.5.1	Laufende Betriebskosten der dezentralen städtischen Unterkünfte 2026	41
21.5.2	Gesamtkosten 2026	41
22	Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	41
23	Erlöse bzw. Einsparungen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	43
24	Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren	43
25	Finanzierung	44
<b>II.</b>	<b>Antrag der Referentin</b>	<b>46</b>
<b>III.</b>	<b>Beschluss</b>	<b>47</b>
	Erklärung der Städte und Zusatzerklärung von Palermo	Anlage 1
	Stellungnahme der Stadtkämmerei	Anlage 2

**Strategie Flüchtlingsunterbringung 2022 - 2026,  
Betriebsführung von dezentralen Unterkünften**

1. Stadtbezirk – Altstadt-Lehel
6. Stadtbezirk – Sendling
10. Stadtbezirk – Moosach
12. Stadtbezirk – Schwabing-Freimann
13. Stadtbezirk – Bogenhausen
16. Stadtbezirk – Ramersdorf-Perlach
19. Stadtbezirk – Thalkirchen-Obersendling-  
Forstenried-Fürstenried-Solln
22. Stadtbezirk – Aubing-Lochhausen-Langwied
24. Stadtbezirk – Feldmoching-Hasenberg
25. Stadtbezirk – Laim

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03920**

2 Anlagen

**Beschluss des Sozialausschusses vom 23.09.2021 (VB)**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

**Zusammenfassung**

Die gesetzliche Aufgabe der Unterbringung Geflüchteter im übertragenen Wirkungskreis besteht fort. Finanzielle Mittel stehen nach dem Beschluss der Vollversammlung vom 14.12.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07111) lediglich bis einschließlich des Haushaltsjahres 2021 zur Verfügung. Für den weiteren Betrieb der Einrichtungen ab 2022 sind die beantragten Haushaltsmittel zwingend erforderlich.

Die Landeshauptstadt München unternimmt große Anstrengungen, um den gesetzlichen Vorgaben bei der Unterbringung von Asylbewerber\*innen nachzukommen. Die Aufnahme schutzsuchender Menschen ist zudem eine humanitäre Verpflichtung, der die Landeshauptstadt München gerne nachkommt. So wurden seit Juni 2015 mehr als 5.000 Plätze in der dezentralen Unterbringung geschaffen, die zum Teil schon wieder abgebaut wurden.

Die Verteilung von unterzubringenden Asylbewerber\*innen auf die Regierungsbezirke und die Kreisverwaltungsbehörden erfolgt im Freistaat Bayern gemäß § 3 Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Aufnahmegesetzes und des § 12a des Aufenthaltsgesetzes (Asyldurchführungsverordnung – DVAsyl) nach einer festgelegten Quote, die den Maßstab für die Verteilung vorgibt.

Der Betrieb von Unterkünften für Geflüchtete durch die Landeshauptstadt München in der dezentralen städtischen Unterbringung bleibt gesetzliche Dauer- und Pflichtaufgabe im übertragenen Wirkungskreis und ist fortzuführen.

Teils werden die dezentralen städtischen Unterkünfte durch die Abteilung Unterkünfte – Planung und Betrieb im Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration geführt, teils sind Dienstleistungen für den Betrieb an externe Dienstleister\*innen vergeben. Der Betrieb umfasst jeweils neben den Dienstleistungen Betrieb (Einrichtungsleitungen, Haussicherheits- und Servicepersonal) auch Sicherheitsmaßnahmen, Hausmeisterdienstleistungen, Reinigungsdienstleistungen und kleinen Bauunterhalt. Finanzielle Mittel stehen nach dem Beschluss der Vollversammlung vom 14.12.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07111) bis einschließlich des Haushaltsjahres 2021 zur Verfügung.

Für den weiteren Betrieb der dezentralen städtischen Unterkünfte werden ab 2022 erforderliche Haushaltsmittel beantragt.

Zudem soll mit dieser Sitzungsvorlage eine allgemeine Übersicht zu Schnittstellen der dezentralen städtischen Unterbringung im Flüchtlingsbereich und zur Projektunterstützung „Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen“ (UFW) gegeben werden.

## **1 Ausgangslage**

Neue Zuweisungen in das System der dezentralen städtischen Unterbringung durch die Regierung von Oberbayern erfolgen aktuell nur in begrenztem Maße. Jedoch führen interne Zugänge (Geburten und Familienzusammenführungen) oder Familiennachzüge aus dem Ausland erneut zu Zuwächsen. Das System der Wohnungslosenunterbringung ist derzeit ebenfalls voll ausgelastet, so dass dort keine Kapazitäten für Statuswechsler\*innen (anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte, die aus der dezentralen städtischen Unterkunft ausziehen müssten, jedoch keine Wohnung aufgrund der Wohnungsnot erhalten bzw. auf dem freien Wohnungsmarkt keine gefunden haben) vorhanden sind und diese bis auf Weiteres in dezentralen städtischen Flüchtlingsunterkünften verbleiben.

Eine Prognose über die weitere Entwicklung hinsichtlich Zuzug bzw. Auszug aus dem Unterbringungssystem ist schwierig. Sie ist abhängig von zahlreichen externen Faktoren wie der künftigen Rechtslage auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene, dem faktischen Zuzug von Asylsuchenden, der Bearbeitungsdauer der Asylverfahren und deren jeweiligem Ausgang sowie dem Wohnungsangebot im Einzelnen. Eine verlässliche Prognose über die Situation hinsichtlich des potenziellen Familiennachzugs ist kaum möglich. Je nach Szenario könnten hier in den nächsten drei bis fünf Jahren insgesamt zwischen 2.500 und 3.500 Personen nach München kommen. Vor diesem Hintergrund ist in den kommenden drei bis fünf Jahren nicht von einer wesentlichen Reduzierung der benötigten Unterbringungskapazitäten der Landeshauptstadt München im Flüchtlingsbereich auszugehen.

## **2 Task Force „Unterbringung Flüchtlinge und Wohnungslose“ (Task Force UFW)**

Bewährt hat sich die zu Beginn der vermehrten Ankunft Geflüchteter gegründete referatsübergreifend arbeitende Task Force „Unterbringung Flüchtlinge und Wohnungslose“ unter ständiger Teilnahme der Regierung von Oberbayern. Zuerst war es die vordringliche Aufgabe, einen Flächenpool und eine Prüfsystematik zu entwickeln, um möglichst schnell nutzbare Flächen und Vorhaben nach Kategorien entscheidungsreif aufzubereiten, Arbeitsaufträge zu verteilen sowie Bedarfe zwischen der Stadt und der Regierung abzugleichen und zu aktualisieren, die Kriterien für eine Flächensuche zu klären, im Weiteren die Verfügbarkeit und Realisierungsmöglichkeiten der konkreten Standorte von städtischen und nichtstädtischen Flächen für die Unterbringung zu prüfen sowie Planung und konkrete Bereitstellung der Unterkünfte zu koordinieren und in die Wege zu leiten.

Aktuell ist die Task Force ein referatsübergreifendes Gremium unter Teilnahme der Regierung von Oberbayern, welches sich den ständigen Änderungen unterliegenden Prozessen anpasst und von kurzen Abstimmungswegen profitiert.

### **3 Ausschuss „Standortangelegenheiten für Flüchtlinge“ (AstaF)**

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 30.09.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04286) wurde aufgrund der damaligen Ereignisse und der daraus folgenden Eilbedürftigkeit zu treffender Entscheidungen die Geschäftsordnung des Stadtrats (GeschO) geändert und ein neuer Ausschuss „Standortangelegenheiten für Flüchtlinge“ (AstaF) eingerichtet, der sich speziell mit Standortangelegenheiten für Einrichtungen zur Unterbringung für Geflüchtete befasst hat. Der Vorteil bestand u. a. darin, dass auch die mit der Entscheidung über den Standort zusammenhängenden Fragen (Anmietungen, Beauftragung von Immobiliendienstleistungen), die davor vom Kommunalausschuss und vom Sozialausschuss nur vorberatend beschlossen werden konnten, von dem neuen Ausschuss als Senat entschieden wurden. Für rasche Entscheidungen des neu geschaffenen Ausschusses wurde zudem ein verkürztes Verfahren in der Beschlussfassung für Flüchtlings- und Wohnungslosenstandorte entwickelt und umgesetzt. Die Dauer des regulären Verfahrens von der Abgabe der Beschlussvorlage beim Fachbereich Beschlusswesen im Sozialreferat bis zum Fachausschuss wurde damit von ca. drei Monaten auf ca. sechs Wochen verkürzt. Der eingerichtete Ausschuss wurde mit Beschluss der Vollversammlung vom 19.12.2018 (Sitzungsvorlage 14-20 / V 13541) Ende 2018 wieder abgeschafft, als nicht mehr so häufig Entscheidungen angefallen sind und erforderliche Unterbringungskapazitäten geschaffen waren.

Gleichzeitig mit der Abschaffung des AstaF wurden die Bestimmungen der GeschO geändert, so dass Sozialausschuss und Kommunalausschuss die zuvor in der Zuständigkeit des AstaF liegenden Angelegenheiten als Senatsbeschlüsse fassen können, soweit die Finanzierung aus dem laufenden eigenen Budget sichergestellt ist.

Der Sozialausschuss ist u. a. zuständig für die Festlegung der Standorte für die Unterkünfte für Flüchtlinge und Wohnungslose, soweit die Standorte nicht über ein Vergabeverfahren von Belegungsvereinbarungen festgelegt sind, sowie für die Vergabe des Betriebs und der damit verbundenen Dienstleistungen dieser Unterkünfte (u. a. Abschluss von Betreiberverträgen) und die Trägerschaftsauswahlverfahren für die Betreuung und Einrichtungsführung von Unterkünften von Flüchtlingen und Wohnungslosen, unabhängig von der Wertgrenze, soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters für Vergaben nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, § 23 Nr. 8a GeschO sowie für den Abschluss von Verträgen nach § 22 Abs. 2 GeschO gegeben ist.

Der Kommunalausschuss ist seither u. a. zuständig für die Anmietung von Unterkünften für Flüchtlinge und Wohnungslose unabhängig von der Miethöhe, soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 gegeben ist, sowie für die mit den Unterkünften für Flüchtlinge und Wohnungslose zusammenhängenden Immobiliendienstleistungen (z. B. für Sicherheit und Reinigung) unabhängig von der Wertgrenze, soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, § 22 Abs. 2, § 23 Nr. 8a) GeschO gegeben ist.

Die derzeitige Häufigkeit der Sitzungen der regulären Ausschüsse für benötigte Entscheidungen wird als ausreichend angesehen.

Mit der Abschaffung des AStAF Ende 2018 kam anstelle des verkürzten Verfahrens mit einer Zeitdauer von ca. sechs Wochen wieder das reguläre Beschlussverfahren mit einer Zeitdauer von ca. drei Monaten zur Anwendung.

Vor erforderlicher Zustimmung des Stadtrats besteht jedoch beispielsweise keine Planungssicherheit für Investor\*innen. Mit konkreten Planungen und weiteren Schritten zur Umsetzung kann auch verwaltungsseitig vor einer Entscheidung im Stadtrat nicht begonnen werden. Das verkürzte Verfahren kann dies beschleunigen.

Deshalb hat der Stadtrat mit Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03083 in seiner Sitzung am 09.06.2021 beschlossen, für erforderliche rasche Entscheidungen das verkürzte Verfahren erneut und vorerst nur für die Dauer der bestehenden Legislaturperiode befristet einzuführen.

Grundsätzlich wird das verkürzte Verfahren nur im Bedarfsfall eingesetzt, wenn die Dauer des regulären Verfahrens Planungen eines Standortes negativ beeinflussen bzw. gefährden würde.

#### **4 Rechtliche Grundlagen**

Asylsuchende werden in der Bundesrepublik Deutschland nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel auf die einzelnen Bundesländer verteilt.

Die Länder sind nach § 44 Asylgesetz (AsylG) verpflichtet, die hierfür notwendige Zahl an Unterbringungsplätzen bereitzustellen.

Der Freistaat Bayern ist nach der Erstaufnahme verpflichtet, die zugewiesenen Asylsuchenden verteilt auf die gesamte Landesfläche unterzubringen. Nach Maßgabe der Quoten des § 3 der Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes (Asyldurchführungsverordnung – DVAsyl) werden auf den Regierungsbezirk Oberbayern 35,6 % und davon 31,6 % auf die Landeshauptstadt München verteilt. Insgesamt kommen in der Landeshauptstadt München also etwa 1,75 % aller Geflüchteten unter, die nach Deutschland kommen.

Die Regierungen haben nach § 4 Abs. 2 Aufnahmegesetz (AufnG) - primär - entsprechend des Bedarfs Gemeinschaftsunterkünfte zu errichten und zu betreiben. Landkreise und Kommunen sind in Bayern gehalten, den Freistaat bei seiner Aufgabe zu unterstützen, beispielsweise durch das Angebot geeigneter Grundstücke und Objekte für staatliche Gemeinschaftsunterkünfte, auf welche sich die Anschlussunterbringung grundsätzlich beschränkt.

Erst als mit der vermehrten Ankunft Geflüchteter im Jahr 2015 der Freistaat nicht mehr in der notwendigen Geschwindigkeit ausreichend Plätze schaffen konnte, wurden die Kreisverwaltungsbehörden und im übertragenen Wirkungskreis kreisfreie Gemeinden nach Art. 6 AufnG i. V. m. § 5 Abs. 2 DVAsyl mit der Errichtung und dem Betreiben dezentraler städtischer Unterkünfte beauftragt.

Da der Freistaat Bayern Kostenträger nach § 12 Abs. 1 DVAsyl ist, werden durch die zuständigen Regierungen die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen Kosten der dezentralen städtischen Unterbringung erstattet (Art. 8 AufnG, § 12 DVAsyl).

## **5 Arbeitsbereich Kommunale Flüchtlingsunterbringung, Kapazitätsentwicklung und Belegung in der dezentralen Unterbringung**

Ein Großteil der Geflüchteten, die in den letzten Jahren nach München gekommen sind, befindet sich nach wie vor sowohl in der dezentralen städtischen Unterbringung Geflüchteter als auch im Wohnungslosensystem der Landeshauptstadt München. Nach dem Umsteuerungsbeschluss des Ministerrats vom 26. April 2016 sollen die dezentralen städtischen Unterkünfte zu Gunsten von staatlichen Gemeinschaftsunterkünften wieder abgebaut werden.

Die Landeshauptstadt München hat für den Erhalt der Platzkapazitäten der kommunalen Unterbringung Geflüchteter in München ihre Planungen bisher danach ausgerichtet, vorhandene Plätze zu erhalten und ggf. auch für Ersatz bei geplanten Schließungen zu sorgen.

Beispielsweise ist der Ersatzneubau in der Max-Proebstl-Str. 4, welcher aufgrund erforderlicher Schließungen von anderen dezentralen städtischen Unterkünften den Kapazitätserhalt des Gesamtsystems der Unterbringung für Geflüchtete mit abfängt, fertiggestellt. Es stehen seit September 2021 insgesamt 214 Bettplätze für die Belegung zur Verfügung.

Auch wurde in der Vergangenheit für die dezentralen städtischen Unterkünfte Hans-Thonauer-Str. 3d und Meindlstr. 14a die Nutzungsdauer jeweils mehrmals verlängert, da sich Nachnutzungen verzögert haben. So konnten längere Laufzeiten geschaffen und damit Unterbringungskapazitäten erhalten werden.

Der Mietvertrag für die zum 31.12.2020 geschlossene dezentrale städtische Unterkunft in der Hofmannstr. 69 wurde trotz der nicht zufriedenstellenden baulichen Gegebenheiten in der Vergangenheit mehrmals verlängert. Aufgrund erforderlicher Erwägungen nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit konnte jedoch trotz des Verlustes von 420 Bettplätzen das Objekt nicht länger gehalten werden.

Auf dem Areal der Bayernkaserne war geplant, die Häuser 17, 18, 19 und 43 spätestens am Ende des Jahres 2020 zu schließen. Es konnte erreicht werden, dass nur Haus 17 wegen der anstehenden Erschließungsarbeiten für die Nachnutzung des Geländes zum 31.12.2020 geschlossen werden musste.

Die Häuser 18 und 43 konnten noch ein halbes Jahr länger bis Mitte 2021 genutzt werden. Es gab zahlreiche zusätzliche unterstützende Aktivitäten bezüglich der Wohnraumsuche betroffener Statuswechsler\*innen (vorrangig Familien).

Haus 19 schließt Ende 2023. Damit wird dann auch das Küchenhaus 22 nicht mehr benötigt.

Zudem sollen nach derzeitiger Planung im Rahmen der bereits laufenden Umbaumaßnahmen an der dezentralen städtischen Unterkunft Klausenburger Str. 2 - 6 mit der Fertigstellung des ersten Bauabschnittes ab März 2022 400 Bettplätze zur Verfügung stehen und nach Ende des zweiten Bauabschnittes im zweiten Quartal 2023 insgesamt dann 499 Bettplätze (zzgl. 100 Reserveplätze). Derzeit verfügt die dezentrale städtische Unterkunft wegen der Baumaßnahmen nur über eine Kapazität von 168 Bettplätzen.

Baugenehmigungen für alle dezentralen städtischen Unterkünfte wurden verlängert, so dass baurechtliche Voraussetzungen geschaffen wurden, vorhandene Kapazitäten solange es zeitlich möglich ist, auch nutzen zu können.

Soweit es sich nicht um stadteigene Objekte handelt, sind Mietverträge langfristig abgeschlossen.

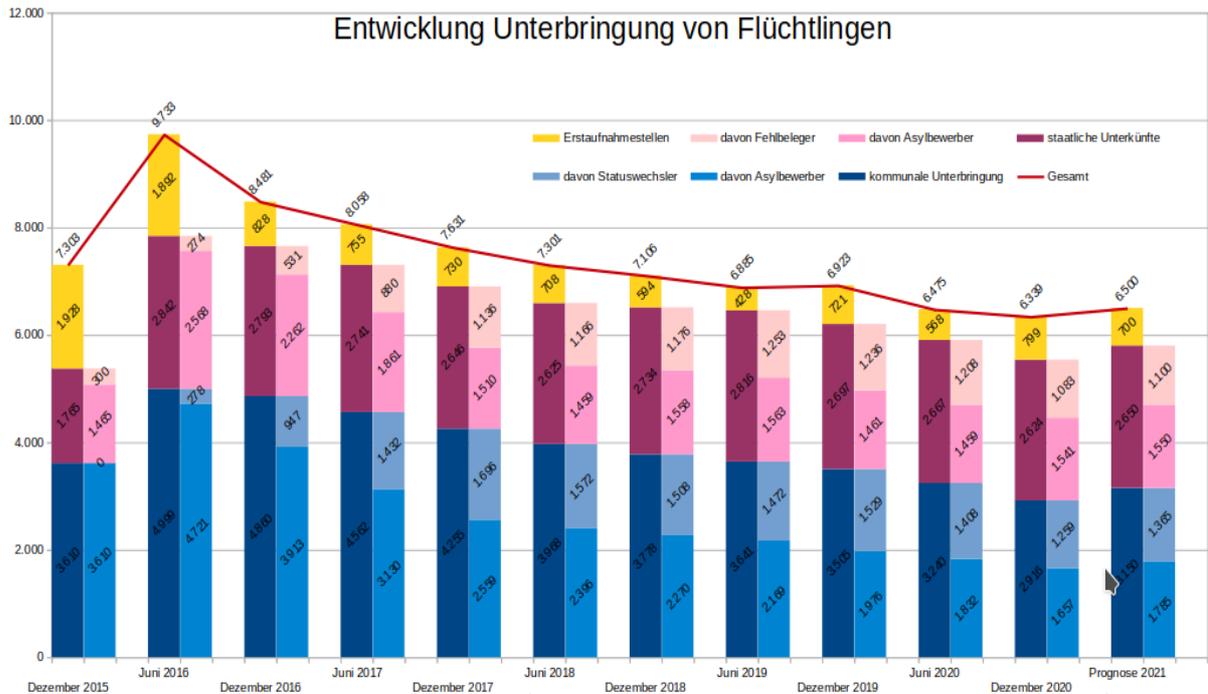
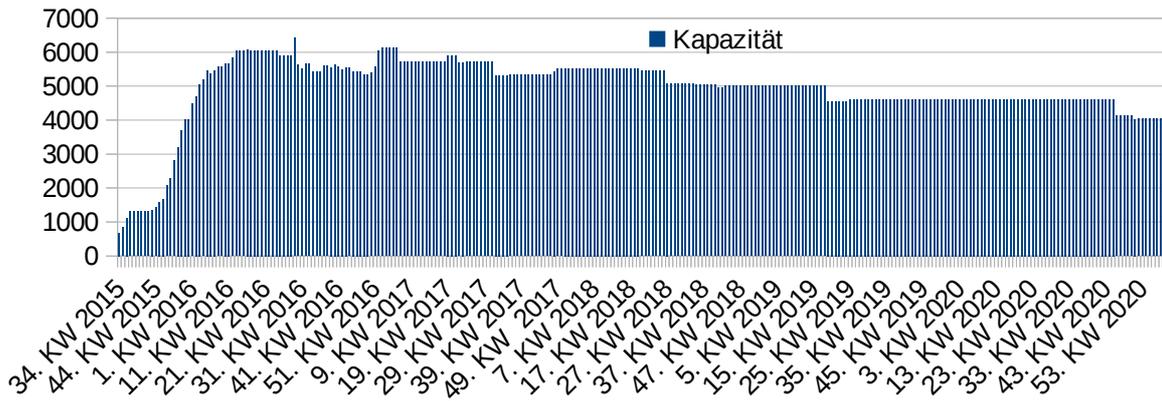
Jede vernünftige Möglichkeit zum Kapazitätserhalt wurde und wird genutzt.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die Kapazitäten bzw. Bettplatzzahlen in den dezentralen städtischen Unterkünften für Geflüchtete seit der Hochphase der vermehrten Ankunft in den Jahren 2015 und 2016 sukzessive gesunken sind. Dies verdeutlichen auch die nachfolgenden Abbildungen zur Entwicklung der Unterbringung von Geflüchteten und zur Kapazitätsentwicklung im Bereich der dezentralen städtischen Unterbringung.

Die Entwicklung der Bettplatzkapazitäten ist nicht den fehlenden Zuzügen bzw. einer bewussten Reduzierung geschuldet, sondern vielmehr der Tatsache, dass einige Objekte nur als Zwischennutzungen errichtet wurden.

Hinzu kommt, dass neue dezentrale städtische Standorte nicht errichtet werden sollten, sondern lediglich Ersatzstandorte zum Abfangen von Objektschließungen erlaubt waren. Diese Umstände führen zu den in den folgenden beiden Abbildungen ersichtlichen Reduzierungseffekten.

### Entwicklung Kapazitäten in dezentralen Unterkünften August 2015 bis Januar 2021



Mit folgender Übersicht bereits geschlossener dezentraler städtischer Unterkünfte soll dargestellt werden, dass in der Hochphase der vermehrten Ankunft Geflüchteter mit immensem Unterbringungsdruck sehr dichte Belegungen erfolgten und mit welchen (kurzen) Laufzeiten schnell und übergangsweise Kapazitäten für eine Unterbringung zur Verfügung gestellt wurden, bis humanitären Maßstäben angemessene Unterbringungskapazitäten geschaffen waren.

In den verschiedenen Hotels standen zeitweise zwischen 45 - 190 Plätze zur Verfügung. Die Belegung in Hotels war dem Unterbringungsdruck geschuldet und von Beginn an nur für eine Überbrückungsphase gedacht. Sie endete im Dezember 2015. Verschiedene Objekte, die hier nicht angeführt sind, wurden seitens der Landeshauptstadt München geplant und dann der Regierung von Oberbayern zur Nutzung übergeben. Dezentrale städtische Unterkünfte, die zur Unterbringung in Notfällen zum Teil auch über mehrere Monate genutzt wurden (z. B. Komplettäumung aufgrund eines enormen Wasserschadens in der Hellabrunner Str. 1, Munitionsfunde auf dem Gebiet der Bayernkaserne) werden hier ebenfalls nicht angeführt.

Art	Unterkunft	Kapazität	Laufzeit
Hotel <sup>1</sup>	Ottobrunner Str. 17-19		
Hotel	Eggenfeldener Str. 100		
Hotel	Rosenheimer Str. 103		
Hotel	Schwanthalerstr. 63		
Hotel	Verdistr. 137		
Hotel	Zielstattstr. 12		
Leichtbauhalle	Mainaustr. 12	200	Dez. 2015 – Juni 2016
Leichtbauhalle	Hansastr. 55	170	Dez. 2015 – Sept. 2016
Leichtbauhalle	Kronstadter Str. 36	100	Jan. 2016 – Okt. 2016
Leichtbauhalle	Max-Proebstl-Str. 4	232	Jan. 2016 – Okt. 2016
Leichtbauhalle	Arnold-Sommerfeld-Str. 15	152	Feb. 2016 – Sept. 2016
Leichtbauhalle	Neuherbergstr. 24	252	Feb. 2016 – Aug. 2016
Leichtbauhalle	Kurparkstr. 70	84	März 2016 – Dez. 2016
Überbrückungsstandort	Bayernkaserne H 7 G	116	März 2016 – Juli 2016

1 Bis Dezember 2015 standen in verschiedenen Hotels 45 – 190 Plätze zur Verfügung

Überbrückungsstandort	Tübinger Str. 1-3	300	Aug. 2015 – Juni 2016
Überbrückungsstandort	Skagerrakstr. 4	128	Aug. 2015 – Sept. 2016
Überbrückungsstandort	Fauststr. 90	104	Aug. 2015 – Dez. 2016
Überbrückungsstandort	Karlstr. 77-79 <sup>2</sup>	800	Aug. 2015 – Juli 2016
Überbrückungsstandort	Richard-Strauss-Str. 76 <sup>3</sup>	480	Aug 2015 – Juli 2016
Überbrückungsstandort	Hellabrunner Str. 1 <sup>4</sup>	400	Dez. 2015 – Aug. 2017
Überbrückungsstandort	Bayernkaserne H12 Ost	345	Feb. 2016 – Sept. 2016
Überbrückungsstandort	Bayernkaserne H12 Kälteschutz	250	Feb. 2016 – Sept. 2016
Überbrückungsstandort	Olympia - VIP	200	Nov. 2015 – Feb. 2016
Überbrückungsstandort	Bayernkaserne H 7 E	66	Juni 2016 – Aug. 2016
Überbrückungsstandort	Schertlinstr. 8	700	Juli 2016 – Mai 2017
Dezentrale Unterkunft	Aschauer Str. 34 <sup>5</sup>	308	Nov. 2015 – Dez. 2015
Dezentrale Unterkunft	Schleißheimer Str. 438 <sup>6</sup>	154	Nov. 2015 – Dez. 2015
Dezentrale Unterkunft	Hofmannstr. 69 <sup>7</sup>	420	Aug. 2015 – Nov. 2020
Dezentrale Unterkunft	Rosenheimer Str. 192	60	Jan. 2016 – Dez. 2017
Dezentrale Unterkunft	Hofmannstr. 51	453	Sept 2016 – Mai 2019
Dezentrale Unterkunft	Bayernkaserne Haus 17	104	Jan. 2019 – Dez. 2020

Aufgrund der anstehenden Schließungen in den nächsten Jahren ist wieder mit einem erhöhten Belegungsdruck zu rechnen, was für den Arbeitsbereich der Kommunalen Flüchtlingsunterbringung mit erhöhten Koordinationsaufwänden verbunden ist. Gleichmaßen hat sich der Bereich der Kommunalen Flüchtlingsunterbringung seit seiner Konzeptionierung im Jahr 2015 wesentlich verändert und weiterentwickelt. So stellten in den Jahren 2015 und 2016 insbesondere die Koordinierung der Zuzüge, die Zimmerakquise sowie die Meldung an die Regierung von Oberbayern und an die Regierungsaufnahmestelle die Hauptaufgaben dar.

2 Über längere Zeiträume waren z. T. bis zu maximal 1.050 Personen untergebracht.

5 Nach einmonatiger Nutzung der Regierung von Oberbayern zur Nutzung als Gemeinschaftsunterkunft übergeben.

4 Über längere Zeiträume waren z. T. bis zu maximal 852 Personen untergebracht.

3 Über längere Zeiträume waren z. T. bis zu maximal 778 Personen untergebracht.

6 Die Unterkunft wurde ab 2016 der Regierung von Oberbayern zur Nutzung als Gemeinschaftsunterkunft übergeben.

7 Es waren über längere Zeiträume z. T. bis zu maximal 780 Personen untergebracht.

Ab Mitte 2016 wandelte sich der Aufgabenschwerpunkt hin zur Verwaltung und Unterstützung der angekommenen Geflüchteten (Einzelpersonen, Paare, Familien) in dezentralen städtischen Unterkünften, um die Belegung zielgruppengerecht zu koordinieren und Konflikte zwischen den verschiedenen Kulturen zu reduzieren. Der Bereich ist in dieser Hinsicht zentraler Anlaufpunkt für alle Belange der Unterbringung von Geflüchteten. Daneben stellen die Koordination und die Unterbringung der wachsenden Gruppe der Statuswechsler\*innen ein zusätzliches Aufgabengebiet im Bereich der Kommunalen Flüchtlingsunterbringung dar.

## **6 Erfüllungquote nach § 3 DVAsyl und Auswirkungen daraus für die Unterbringung von Geflüchteten sowie den Handlungsbedarf der Landeshauptstadt München**

Mit Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01807, Beschluss des Sozialausschusses vom 10.12.2020 wurden dem Stadtrat die Einflussfaktoren auf die Erfüllungquote nach § 3 DVAsyl und die Auswirkungen daraus für die dezentrale städtische Unterbringung von Geflüchteten sowie der Handlungsbedarf der Landeshauptstadt München dargestellt.

### **6.1 Erfüllungquote**

Einmal monatlich werden zur Betrachtung der Erfüllungsquoten Daten aus dem iMVS (integriertes Migrationsverwaltungsystem) ausgewertet und die Regierung von Oberbayern stellt die Quote nach § 3 DVAsyl der Auslastung gegenüber.

Bei der Quote nach § 3 DVAsyl handelt es sich jedoch nicht um die Vorgabe für die Gebietskörperschaft Landeshauptstadt München, sondern um die (Zuteilungs-)Quote für das Stadtgebiet München in der Anschlussunterbringung insgesamt.

Die Erfüllung der Quote für München nach § 3 DVAsyl ist also nicht Verpflichtung der Landeshauptstadt, sondern Verpflichtung der Regierung von Oberbayern.

### **6.2 Zuwachs an Statuswechsler\*innen**

Die Gesamtzahl der Zugewiesenen sowie Zugezogenen ändert sich ständig. Das hängt mit den nach Königsteiner Schlüssel verteilten Personen auf Bayern, auf die Regierungsbezirke und dann auf die Kommunen zusammen.

Der Erfüllungsgrad und die berücksichtigten Fälle und Kapazitäten sinken deshalb nicht kontinuierlich gleichmäßig.

Der Anteil der Statuswechsler\*innen aus staatlichen Gemeinschaftsunterkünften, dezentralen städtischen Unterkünften und Wohnungen, die mit Ablauf der Wohnsitzbindung nach drei Jahren nicht mehr in die Berechnung einbezogen werden, ändert sich monatlich und nimmt stetig zu.

Es kommen damit für das Stadtgebiet München nicht so viele Personen hinzu, wie Statuswechsler\*innen aus der Anrechnung herausfallen.

Nicht mehr auf die Quote angerechnete Personen halten sich dennoch in den unterschiedlichen Unterbringungsformen bzw. in Wohnungen im Stadtgebiet München auf.

Dies birgt immer wieder Diskussionsbedarf mit der Regierung von Oberbayern, vor allem auch bezüglich der Kosten-Rückerstattungen.

### **6.3 Fazit aus den Einflussfaktoren**

Die Quote sagt demnach nichts über die Platzkapazität in den Unterbringungsformen aus. Im Durchschnitt fallen monatlich ca. 250 Fälle aus der Quotenberechnung heraus.

Zwar werden zwischenzeitlich weiterhin auch Fälle anerkannt, jedoch nicht mehr vergleichbar mit den Jahren 2016/2017 mit hohen Anerkennungsraten.

Das bedeutet in letzter Konsequenz, dass in circa 1 ½ – 2 Jahren kaum noch anrechenbare Fälle in der Statistik erscheinen werden.

Die Quotenerfüllung für München wird demnach mittelfristig weiter sinken, obwohl im Stadtgebiet München weiterhin eine große Anzahl von geflüchteten Personen in Unterkünften und Wohnungen untergebracht sind.

Sinkt die Quotenerfüllung, kann es selbstverständlich zu Neuzuweisungen von Asylbewerber\*innen kommen. Hierzu würden vor dem oben geschilderten Hintergrund dann allerdings nicht genug Unterbringungskapazitäten in der dezentralen Unterbringung zur Verfügung stehen.

Eine überaus wichtige Aufgabe der Landeshauptstadt München besteht deshalb darin, sich zielführend für die Schaffung von Wohnraum und im Bereich der Wohnungslosenunterbringung für einen Ausbau einzusetzen, damit die derzeit durch die (dankenswerterweise) geduldeten Statuswechsler\*innen in staatlichen wie auch dezentralen städtischen Unterkünften für Geflüchtete auf dem Stadtgebiet München belegten Plätze frei werden, Bleibeberechtigten eine dauerhafte Integration in die Stadtgesellschaft ermöglicht wird und somit Kapazitäten in der dezentralen städtischen Unterbringung für Neuzuweisungen von Geflüchteten in der Anschlussunterbringung dann auch wieder zur Verfügung stehen.

Wirklich sinnvolle Anschlussunterbringung und dauerhafte Integration braucht vor allem eine Wohnperspektive in München, die aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes (gemessen an der Zuteilungsquote) derzeit nicht ausreichend gegeben ist.

Herr Oberbürgermeister Reiter hat mit Schreiben vom 08.02.2021 Frau Regierungspräsidentin Els gebeten, sich verstärkt für einen raschen Aufbau von regierungseigenen Kapazitäten durch staatliche Gemeinschaftsunterkünfte auf dem Stadtgebiet München einzusetzen und versichert, dass die Landeshauptstadt München gerne nach ihren Möglichkeiten bei der Akquise mitwirkt.

Außerdem hat er gebeten, dass sich die Frau Regierungspräsidentin unterstützend dafür einsetzt, dass sich der Freistaat im Ballungsraum München intensiv durch Programme zur Vermittlung in Wohnraum und damit für die Wohnraumförderung mit dem Ziel einer dauerhaften Integration Geflüchteter einsetzt.

Zudem hat Herr Oberbürgermeister Reiter die Regierungspräsidentin mit o. g. Schreiben erneut gebeten, ihr Ermessen bei der Anpassung der Zuweisungsquote für München unter Berücksichtigung des angespannten Wohnungsmarktes für München auszuüben. Ein Ermessensspielraum ist nach § 3 Abs. 2 Satz 2 DVAsyl für ein Abweichen von der Quote gesetzlich eingeräumt, wenn u. a. angemessener Wohnraum nicht zur Verfügung steht und dadurch die Integration erschwert wird.

Die Landeshauptstadt München kommt gerne und im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten der Aufnahme Geflüchteter im dezentralen städtischen Unterbringungssystem nach und wird auch weiterhin ihren Beitrag zur Erfüllungsquote leisten. Das dezentrale städtische Unterbringungssystem für Geflüchtete ist derzeit ausgelastet.

## **7 Standards in Unterkünften**

Der hohe Unterbringungsdruck 2015/2016 erforderte kurzfristig zu errichtende Unterkünfte mit sehr dichten Belegungen und auch Abweichungen von Standards für Gemeinschaftsunterkünfte. Die folglich nötigen Maßnahmen der Schaffung humanitären Maßstäben angemessener Unterbringungskapazitäten wurden mit Hochdruck durch die Landeshauptstadt München vorangetrieben.

Überbrückungsstandorte und Leichtbauhallen wichen dezentralen städtischen Unterkünften, die den geltenden Standards für Gemeinschaftsunterkünfte entsprachen.

Mit Hinblick darauf, dass bei der hohen Anzahl Unterzubringender eine längere Verweildauer in der dezentralen städtischen Unterbringung absehbar war, stand im Fokus der Planungen neu zu schaffender Unterkünfte, dass vorgegebene Standards erfüllt waren und die Selbstversorgung der Bewohner\*innen durch den Einbau von Gemeinschaftsküchen in allen dezentralen städtischen Unterkünften umgesetzt und damit nicht zuletzt die kostenintensive Cateringversorgung seit April 2018 abgeschafft wurde.

Mit Schreiben vom 20.08.2020 hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die neuen Leitlinien zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften und vergleichbaren dezentralen städtischen Unterkünften veröffentlicht. Damit wurden bis dahin geltende Standards außer Kraft gesetzt.

Die Leitlinien geben den Rahmen vor für eine nach zeitgemäßen humanitären Maßstäben angemessene Unterbringung von Asylbewerber\*innen. Insbesondere Gesundheit und sittliches Empfinden der untergebrachten Personen sind hohe Güter, die der Fürsorge und des Respekts der zuständigen Stellen bedürfen. Die dezentralen städtischen Unterkünfte sind nach Größe und Ausstattung entsprechend zu gestalten.

Der speziellen Situation von schutzbedürftigen Personen ist durch ergänzende Maßnahmen besonders Rechnung zu tragen.

Die Leitlinien sind für die Gemeinschaftsunterkünfte bindend. Für vergleichbare dezentrale städtische Unterkünfte der kreisfreien Städte wurde empfohlen, sich an diesen Leitlinien zu orientieren.

Die Unterkünfte der kommunalen Unterbringung wurden daraufhin geprüft. Die vorgegebenen Standards sind grundsätzlich bereits vorhanden. An der weiteren Verbesserung der Unterbringungssituation wird kontinuierlich auch hinsichtlich der untergebrachten Zielgruppen gearbeitet. So ist in einer Unterkunft mit der Zielgruppe „Männer“ beispielsweise kein Raum zur Hausaufgabenbetreuung nötig.

Die Installation von Überfallmeldeanlagen und internen Alarmierungsanlagen ist umgesetzt.

WLAN wurde mittlerweile in jeder dezentralen städtischen Unterkunft zur Verfügung gestellt auch wenn anfangs nicht Bandbreiten für flächendeckendes Homeschooling vorgesehen waren, sondern Bandbreiten für die soziale Nutzung des Internets geschaffen worden sind.

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 19.10.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06619) wurde bereits 2016 festgelegt, dass alle städtischen Unterkünfte, in denen Geflüchtete oder Wohnungslose untergebracht sind, mit WLAN ausgestattet werden. Die Vollversammlung hat mit Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12145 am 24.10.2018 die Zustimmung erteilt, dass die Kosten dauerhaft ab 2020 im Rahmen des jährlichen Haushaltsaufstellungsverfahrens bei der Stadtkämmerei beim Produkt „Informations- und Telekommunikationsdienstleitungen“ anzumelden sind.

Brandmeldeanlagen existieren bereits mit Eröffnung in jeder dezentralen städtischen Unterkunft. Folgende Standards gelten gemäß o. g. Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration derzeit:

Individueller Wohnbereich
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohn-/Schlafraumfläche: 7 m<sup>2</sup> pro Bewohner*in, max. 4 Personen pro Raum</li> <li>• Geschlechtertrennung</li> <li>• Familien in abgetrennten Wohneinheiten</li> <li>• Trennung nach Herkunft, Familienstruktur etc.</li> </ul>
Möbel je Bewohner*in
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bett</li> <li>• Stuhl</li> <li>• Schrank oder Schrankteil</li> <li>• Bettwäsche</li> <li>• Geschirr</li> </ul>
Sanitäreinrichtungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Waschbecken: 1 je 7 Personen</li> <li>• Duschen: 1 je 10 Personen</li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Toilettenplätze: <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ 1 je 10 weibliche Personen</li> <li>◦ 1 je 10 männliche Personen</li> <li>◦ Alternativ: 1 Toilettenplatz + 1 Urinal je 15 männliche Personen</li> <li>◦ 1 barrierefreier Toilettenplatz</li> <li>◦ 1 Toilettenplatz für diverse Personen (bei Bedarf)</li> </ul> </li> <li>• Toilettenzubehör: <ul style="list-style-type: none"> <li>◦ Toilettenpapier</li> <li>◦ Toilettenbürste</li> <li>◦ Handseife</li> <li>◦ Hygieneeimer</li> <li>◦ Ablagemöglichkeiten</li> <li>◦ Wandhaken</li> </ul> </li> </ul>
Gemeinschaftsküchen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Herdplatten mit automatischer Abschaltvorrichtung: 4 Kochstellen pro 8 Personen</li> <li>• Backröhren: 2 je 8 Personen (noch nicht in dieser Anzahl vorhanden, Backöfen sind nach Erfahrungswerten der Abteilung Unterkünfte – Planung und Betrieb jedoch überall ausreichend vorhanden)</li> <li>• Kühlschrank: 20 bis 30 Liter pro Person</li> <li>• Arbeitsplatten</li> <li>• Aufbewahrung von Reinigungsmitteln kindersicher</li> </ul>
Freizeitgestaltung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinschaftsräume</li> <li>• Außenanlagen</li> <li>• Spielzimmer für Kinder</li> <li>• Räumlichkeiten zur Hausaufgabenbetreuung</li> </ul>
Funktionsräume
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasch- und Trockenräume (natürlich oder zwangsbelüftet)</li> <li>• weiterer Raumbedarf</li> <li>• Räume für Flüchtlings- und Integrationsberatung</li> <li>• Kinderwagenraum</li> <li>• Abstellfläche Fahrräder</li> <li>• Sonstige Abstellräume</li> </ul>
Sicherheitstechnische Ausstattung und andere
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglichkeiten zur Alarmierung der Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst sowie des Trägers der Unterkunft</li> <li>• Brandmeldeanlagen</li> <li>• Überfallmeldeanlagen</li> <li>• Internetzugang</li> <li>• WLAN</li> </ul>

## **8 Betriebssteuerung**

Die Betriebssteuerung für die dezentrale städtische Unterbringung Geflüchteter schafft in diesem Bereich einheitliche Rahmenbedingungen. Es werden alle für die dezentralen städtischen Unterkünfte erforderlichen Beschlussvorlagen (beispielsweise für erforderliche Satzungen, Finanzierungen, Laufzeiten, Standorte, auch übergreifende Themen wie z. B. zur Erfüllungsquote) für den Stadtrat erstellt, auf deren Umsetzung hingewirkt und die Umsetzung überwacht.

Das Erstellen von Konzepten, Leitfäden und Dienstanweisungen dient der Sicherstellung von Prozessabläufen, die den Dienstbetrieb in den dezentralen städtischen Unterkünften regeln.

## **9 Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb**

Die Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb trägt die Verantwortung für die Planung und Umsetzung von (neuen) Einrichtungen im Bereich der dezentralen städtischen Unterbringung Geflüchteter, ist Schnittstelle für alle Projektbeteiligten, erstellt planungsrelevante Konzepte wie z. B. die Betriebsbeschreibung oder das Sicherheitskonzept, begleitet die Objekte bis hin zur Inbetriebnahme und wickelt auch die Schließung der Objekte ab.

Während des Betriebes übernimmt die Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb teilweise die Betriebsführung selbst durch eigenes Personal oder es erfolgt die Ausschreibung/Vergabe an externe Dienstleister\*innen. Zudem werden alle Objekte hinsichtlich baulicher Belange und des Vertragsmanagements während der gesamten Laufzeit betreut.

Zu weiteren Aufgaben der Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb gehören dabei u. a. die Durchführung des Kosten- und Finanzcontrollings der im Beschluss genannten unterkunftsbezogenen betrieblichen Kosten und die Organisation und Auswertung eines Betriebscontrollings und Betriebsmonitorings aller dezentraler städtischen Unterkünfte.

Speziell in der Phase der Pandemie hat sich das umfangreiche Know-How der Abteilung zu Gunsten einer Sicherstellung von Sicherheit, Hygiene und Gesundheit aller Beteiligten sowohl der vor Ort tätigen Mitarbeitenden als auch der Bewohner\*innen bewährt.

So wurden u. a. Coronabeauftragte zur Betreuung und Information aller Schnittstellen initiiert, Rufbereitschaften rund um die Uhr eingerichtet und Hygienekontrollen durchgeführt, um in speziellen Krisensituationen wie zum Beispiel bei Teilquarantänen oder kompletten Quarantänen in Unterkünften zur Gewährleistung eines geregelten Ablaufs und einer menschenwürdigen Unterbringung und Versorgung eingreifen zu können.

Zudem wurden durch die Abteilung verschiedene Quarantäneeinrichtungen bzw.

-bereiche wie zum Beispiel die dezentrale städtische Unterkunft Ottobrunner Str. 90-92 oder ein Teilbereich in der dezentralen städtischen Unterkunft Hofmannstr. 69 betreut, die infizierte Personen sowohl aus dem Bereich der Unterbringung Geflüchteter als auch der Unterbringung Wohnungsloser kurzfristig unter Beachtung der Hygieneregeln aufnehmen konnten.

Durch die Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb erfolgt zudem der Satzungsvollzug der verschiedenen Benutzungs- und Gebührensatzungen im Bereich der dezentralen städtischen Unterkünfte und Einrichtungen für unbegleitete Heranwachsende und aller damit verbundenen Verwaltungsmaßnahmen (wie z. B. Erstellen von Aufnahmeverfügungen und Gebührenbescheiden, Durchführung von Aufnahmegesprächen, Gebührenkontrollen, Erstellen von Abmahnungen und Beendigungen, Durchführung von Räumungen).

## **10 Kostenerstattung**

Die Landeshauptstadt München handelt bei Errichtung und Betrieb der dezentralen städtischen Unterkünfte für Geflüchtete im übertragenen Wirkungskreis. Die hierfür aufgewandten Mittel werden grundsätzlich vom Freistaat erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt nach Art. 8 AufnG.

Über den Stand der Kostenerstattung für die Flüchtlingsunterbringung durch die Regierung von Oberbayern wurde der Stadtrat mit Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01820 in der Sitzung der Vollversammlung am 03.03.2021 informiert.

Ziel ist es, die Kosten in voller Höhe vom Freistaat erstattet zu bekommen. Es gab weder praktische Vorerfahrungen zum Kostenerstattungsvollzug im Bereich der dezentralen städtischen Unterbringung noch gibt es hierzu einschlägige Verwaltungsvorschriften oder eine Rechtsprechung. Ein entsprechender Arbeitsbereich wurde geschaffen.

Das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration meldet seit März 2016 die im Zusammenhang mit der Unterbringung von Geflüchteten anfallenden Kosten der dezentralen städtischen Unterbringung bei der Regierung von Oberbayern zur Kostenerstattung an. Dies betrifft dabei die Kosten aller Referate, d. h. vor allem die Kosten des Baureferats und des Kommunalreferats, die über das Sozialreferat quartalsweise zusammengefasst angemeldet werden.

Dabei werden die Kosten für Neubauten, Leichtbauhallen, die Ertüchtigung von Gebäuden, laufende Miet- und Betriebskosten, aber auch die für den Betrieb notwendigen Ausstattungsgegenstände wie Betten, Spinde, Tische, Waschmaschinen, Kühlschränke etc. erfasst.

Die Bearbeitung der Erstattungsanträge bei der Regierung von Oberbayern erfolgt in der Regel innerhalb von ein bis zwei Quartalen.

Die Kosten für den laufenden Betrieb der dezentralen städtischen Unterkünfte werden über die individuelle Erstattungsanmeldung überwiegend übernommen.

Das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration hat auf diesem Wege bisher einen

Gesamtbetrag von Kosten der dezentralen Unterbringung von annähernd 365 Mio. € zur Erstattung angemeldet, wovon ca. 288 Mio. € erstattet wurden. Das entspricht einer Quote von ca. 80 v. H. (Stand Juli 2021).

Der bisher nicht erstattete Betrag wird weiter mit der Regierung von Oberbayern verhandelt und ggf. - soweit Erfolgsaussichten gesehen werden - im Klageverfahren eingefordert werden. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass ein nicht bezifferbarer Teilbetrag nicht erstattet wird (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01820, Vollversammlung 03.03.2021).

Die Kosten für die Projektunterstützung UFW werden nicht über die Kostenerstattung refinanziert. Die Vollversammlung hat mit o. g. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01820 am 03.03.2021 die Zustimmung erteilt, dass die Kosten nicht zur Erstattung angemeldet werden. Demnach trägt die Kosten der Projektunterstützung UFW (jährlich 35.000 €) insgesamt die Landeshauptstadt München selbst. Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aus dem Budget des Sozialreferates/Amt für Wohnen und Migration getragen. Mit Schreiben vom 23.03.2020 hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration Hinweise zum Vollzug des Aufnahmegesetzes gegeben, welches Grundsätzliches für die Neuschaffung von Unterbringungskapazitäten (Neuschaffung, Neuanmietung und die Verlängerung von Mietverträgen) und auch zu Schließungen von Unterkünften zur Beachtung vorgibt.

Die Landeshauptstadt München wird die Kapazitäten im System der Unterbringung Geflüchteter nach derzeitigem Stand halten, jedoch nicht ausbauen. Werden dezentrale städtische Unterkünfte geschlossen, steht der Erhalt der Kapazität ggf. durch Ersatzbauten im Vordergrund, nicht jedoch die Neuschaffung von Kapazitäten. Ein wichtiger Bestandteil der nach dem genannten Schreiben zu beachtenden Grundsätze ist aber insbesondere die Wirtschaftlichkeit, die daran gemessen wird, dass eine dauerhafte (Belegungs-)Auslastung mit mindestens 60 % Asylbewerber\*innen vorsieht.

Dies ist für das Unterbringungssystem der Landeshauptstadt München eine Herausforderung, da mit der erfolgten Anerkennung immer mehr Bewohner\*innen zu Statuswechsler\*innen werden, aber aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes in München in den Einrichtungen verbleiben.

Es steht zu befürchten, dass diese Wirtschaftlichkeitsprüfung nicht nur bei Neuschaffung von Unterbringungskapazitäten, sondern auch auf Bestandsobjekte angewendet werden könnte, was wiederum die derzeitige Kostenerstattung mit (nahezu) 100 % in Frage stellen könnte.

Soweit es möglich ist, achtet die Belegungssteuerung bereits auf ein entsprechendes anteiliges Belegungsverhältnis.

Entsprechende Verhandlungen zur Auslegung des Schreibens und dessen Anwendung sowie wegen eines möglicherweise entstehenden Kostenerstattungsrisikos müssen mit der Regierung von Oberbayern geführt werden. Der Stadtrat wird über den Fortgang informiert.

## 11 Gebührenerhebung

Die kreisfreien Gemeinden können aufgrund der Satzungshoheit nach Art. 23, 24 Gemeindeordnung (GO) i. V. m. Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) eigene Gebührensatzungen für die Inanspruchnahme ihrer Unterkünfte erlassen und von den Kostenschuldner\*innen Gebühren erheben.

Seit 01.02.2018 werden aufgrund der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte der Landeshauptstadt München (Gebührensatzung dezentrale Flüchtlingsunterkünfte) vom 20.12.2017 monatlich durchschnittlich ca. 600.000 € Gebühren für den Aufenthalt in dezentralen städtischen Unterkünften erhoben.

Der Großteil der Untergebrachten finanziert die Gebühren nicht selbst.

Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten die Unterbringung als Sachleistung, soweit sie nicht über Einkommen/Vermögen verfügen. Die städtische Gebührensatzung sieht derzeit Gebühren für Selbstzahler\*innen nach § 2 AsylbLG (Asylbewerber\*innen mit Leistungsberechtigung nach AsylbLG mit Vermögen bzw. Einkommen) und Statuswechsler\*innen (Asylberechtigte nach abgeschlossenem Asylbewerberleistungsverfahren mit Leistungsberechtigung nach SGB II oder SGB XII) vor. Statuswechsler\*innen werden häufig über das Jobcenter finanziert.

Der BayVGh stützte in einem Urteil zu den Gebührensatzungen der staatlichen Gemeinschaftsunterkünfte (GU) seine Entscheidung hauptsächlich auf eine fehlende ordnungsgemäße Gebührenkalkulation und fand auch zahlreiche weitere Kritikpunkte. Im Rahmen eines weiteren Normenkontrollverfahrens hat der BayVGh mit seinem Beschluss vom 14.04.2021 (12 N 20.2529) den neu gefassten § 23 Abs. 2 Satz 3, 2. Halbsatz und § 23 Abs. 3 Satz 5 DVAsyl für unwirksam und unvereinbar mit Art. 3 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 GG erklärt.

Aus den Leitsätzen zu diesem Beschluss geht u. a. hervor, dass die in § 23 DVAsyl getroffene Differenzierung zwischen alleinstehenden oder einem Haushalt vorstehenden Personen einerseits und Haushaltsangehörigen andererseits und daraus abgeleitet unterschiedliche Gebührenhöhen insbesondere nicht mit dem Äquivalenzprinzip vereinbar und daher rechtswidrig sind.

Eine solche Differenzierung gibt es in der Gebührensatzung für die Benutzung der dezentralen städtischen Unterkünfte der Landeshauptstadt München nicht. Nach der Satzung werden zwar für die unterschiedlichen Zimmerkategorien auch unterschiedliche Gebühren festgesetzt, jedoch pro Person und unabhängig von der Rolle im Haushalt.

Der Beschluss des BayVGH vom 14.04.2021 betrifft die Gebührenregelung der DVAsyl des Freistaates Bayern und wirkt sich nicht unmittelbar auf die Gebührensatzung der dezentralen städtischen Unterkünfte der Landeshauptstadt München aus. Aufgrund weiterer Ausführungen des BayVGH in der Begründung des Beschlusses wird die Höhe der Gebühren in der Gebührensatzung für die Benutzung der dezentralen städtischen Unterkünfte der Landeshauptstadt München jedoch überprüft und ggf. angepasst werden.

## **12 Wirtschaftliche Hilfen**

Der Bereich wirtschaftliche Hilfen erbringt die Versorgung Geflüchteter mit Geld- und Sachleistungen, die im Stadtgebiet München leben und Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG haben. Das betrifft auch die Anspruchsberechtigten aus allen Unterkünften, die von der Regierung von Oberbayern geführt werden und aus Wohnungen.

Im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe für Asylbewerber\*innen nach dem AsylbLG waren die Entwicklungen der letzten Jahre besonders an der Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter\*innen zu sehen.

So waren zum 01.01.2010 stadtweit 17 Sachbearbeiter\*innen mit ca. 13 Vollzeit-äquivalenten (VZÄ) in der Flüchtlingshilfe tätig. Bis zum 31.12.2014 musste die Anzahl der Mitarbeiter\*innen in diesem Bereich auf 40 Personen (ca. 32 VZÄ) aufgestockt werden. Dabei beruhte die Bedarfsermittlung an benötigtem Personal auf Angaben aus den 1990er Jahren. Diese Bedarfsermittlung steht derzeit zur Überprüfung an, da im Bereich ohne entsprechendes zusätzliches Personal wesentliche Aufgabenzuwächse in der Sachbearbeitung erfolgt sind.

In den Jahren 2015 und 2016 wurden im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe für Asylbewerber\*innen zahlreiche Stellen genehmigt und geschaffen, wobei sie nicht vollumfänglich besetzt werden konnten bzw. mussten.

So waren zum 31.12.2015 insgesamt 88 Personen (ca. 66 VZÄ) und zum 31.12.2016 bereits 104 Personen (ca. 83 VZÄ) beschäftigt. Inzwischen konnte der Personalbestand (Grundlage war die damalige Bedarfserhebung) reduziert werden, da viele Geflüchtete zwischenzeitlich anerkannt wurden, eigenes Einkommen erzielen oder aufgrund von Gesetzesänderungen Leistungen nach anderen Gesetzen beziehen.

Zudem sind aufgrund rückläufiger Zahlen von ankommenden Geflüchteten weniger Zuweisungen erfolgt.

Im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe nach dem AsylbLG sind derzeit 68 Personen (ca. 56,97 VZÄ) tätig.

Die Fallzahlen bleiben seit einiger Zeit ziemlich konstant, sodass bei der aktuellen politischen Lage nicht mit einer weiteren nennenswerten Reduzierung, aber auch nicht Aufstockung von Mitarbeiter\*innen in diesem Bereich zu rechnen ist. Allerdings liegen hierzu keine verlässlichen Prognosen vor.

### **13 Betreuung und Unterbringung unbegleiteter Heranwachsender**

In diesem Fachbereich werden zum einen heranwachsende Geflüchtete zwischen 18 und 27 Jahren untergebracht und sozialpädagogisch betreut. Diese befinden sich in schulischer oder beruflicher Ausbildung bzw. Deutschkursen mit anschließender Ausbildungsperspektive und haben keinen Jugendhilfebedarf mehr, wurden aus der Jugendhilfe entlassen oder haben die Jugendhilfemaßnahme aus eigenem Wunsch beendet.

Die andere, mittlerweile größere Zielgruppe besteht aus geflüchteten Familien mit erhöhten (z. B. medizinischen) Bedarfen aus humanitären Aufnahmeprogrammen oder Resettlement (siehe 13.1, 13.3) bzw. der akuten Wohnungslosigkeit. Des Weiteren werden Geflüchtete mit LGBTIQ\*- Hintergrund in geschütztem Wohnraum (Einzelwohnungen oder kleinere Wohngemeinschaften) aufgenommen und betreut. Die Schwerpunkte der Unterbringung sind Integration, Schulabschluss, Ausbildungsplatz, Behördenangelegenheiten, Aufenthalt, die Bewältigung traumatischer Erlebnisse von Krieg und Flucht und die Vermittlung in dauerhaften Wohnraum.

Die jungen Heranwachsenden verbringen in den Wohnobjekten und -gemeinschaften durchschnittlich drei Jahre, solange sie aktiv an ihrer beruflichen Perspektive arbeiten, und werden auf ein eigenständiges Leben vorbereitet. Ziel ist ein erfolgreicher Ausbildungsabschluss und der folgende Umzug in dauerhaften Wohnraum. Nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss oder dauerhaftem Abbruch der Ausbildungsmaßnahmen wird die Unterbringung in den Wohnprojekten und Wohngemeinschaften beendet.

Allgemein ist für alle Klient\*innen bei Bedarf eine Nachbetreuung bis zu 18 Monate nach Auszug möglich. Hierbei wird sich schwerpunktmäßig um eine Stabilisierung und Nachhaltigkeit des Lebens im eigenen Wohnraum gekümmert. Insbesondere der Umgang mit der Nachbarschaft und die Vermeidung von Mietschulden sind wichtige Themen.

Derzeit sind etwa 400 heranwachsende Geflüchtete und ca. 600 Familienmitglieder und Geflüchtete mit erhöhten Bedarfen untergebracht. Des Weiteren befinden sich etwa 100 Personen in der Nachbetreuung.

In Kooperation mit freien Trägern der Wohlfahrtspflege verantwortet der Fachbereich schließlich die Fachplanung und Steuerung von Beratungs- und Betreuungsangeboten für Geflüchtete. Gefördert werden die Projekte der Asylsozialbetreuung in allen staatlichen und dezentralen städtischen Unterkünften für Geflüchtete sowie Projekte in den Bereichen der Lobbyarbeit und des bürgerschaftlichen Engagements für Geflüchtete.

Schließlich werden vier Wohnprojekte für folgende Zielgruppen mit Fluchthintergrund gefördert:

Alleinstehende und alleinerziehende Frauen (ca. 60 Personen), Geflüchtete aus Resettlement- und weiteren humanitären Aufnahmeprogrammen (ca. 65 Personen) und heranwachsende Geflüchtete (ca. 170 Personen).

## **14 Freiwillige Betreuungsleistungen für Geflüchtete**

### **14.1 Asylsozialbetreuung in staatlichen und dezentralen städtischen Unterkünften für Geflüchtete**

Zum jetzigen Zeitpunkt fördert das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration die Asylsozialbetreuung in 43 Standorten. Acht freie Träger der Wohlfahrtspflege gewährleisten die Betreuung in der dezentralen städtischen Unterbringung sowie in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften und den Unterkunfts-Dependancen (inkl. Kurzaufnahmeeinrichtung) der ANKER-Einrichtung Manching/Ingolstadt. 18 weitere Standorte (Leichtbauhallen und Überbrückungsobjekte) wurden gefördert und sind bereits wieder geschlossen.

Mit Stadtratsbeschluss vom 20.05.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03149) wurde ein Modell der Asylsozialbetreuung beschlossen, das einen verbesserten Betreuungsschlüssel von 1:100 (anstelle 1:150 gemäß der damaligen Asylsozialberatungsrichtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration) für die Asylsozialberatung in der Folgeunterbringung und zusätzlich den Einsatz von pädagogischen Hilfskräften vorsieht. Mit dem Beschluss „Sicherung der Asylsozialbetreuung, Modellkommune, Betreuung von anerkannten Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften und der dezentralen Unterbringung“ (Beschluss der Vollversammlung vom 15.11.2016, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06136) wurde das Betreuungskonstrukt für die Asylsozialbetreuung verstetigt. Für den Einsatz in den dezentralen städtischen Unterkünften steht übergreifend zu den Flüchtlings- und Integrationsberatungen (vor 2018 Asylsozialberatung gemäß Beratungs- und Integrationsrichtlinie des Bayerischen Staatsministeriums des Innern) ein Leitungsschlüssel von 1:8 Fachkräften sowie drei VZÄ pädagogische Hilfskräfte pro Unterkunft zur Verfügung. Im Sinne einer Gleichbehandlung und der Unterbringung von vulnerablen Personen über alle Unterkünfte hinweg, wurden grundsätzlich alle Unterkünfte mit einem gleichen Betreuungsschlüssel ausgestattet.

Die übergeordnete Aufgabe der Asylsozialbetreuung ist es, Geflüchtete, die in Unterkünften leben, durch Orientierungshilfen, Beratung und Unterstützungsangebote in die Lage zu versetzen, sich im Alltag zurecht zu finden und die damit einhergehenden Herausforderungen zu bewältigen. In diesem Zusammenhang sind die eigenverantwortliche Lebensführung und die Selbstbestimmtheit im neuen soziokulturellen Lebensumfeld die Kernkompetenzen und Ressourcen der Geflüchteten.

Der Arbeit mit Geflüchteten liegen folgende Ziele zugrunde:

Lebensunterhaltssicherung, Abschluss des Asylverfahrens, körperliche und psychische Gesundheit, Zugang zu Spracherwerb, Bildung und Arbeitsmarkt, Schutz von Minderheiten, Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, friedliches, anerkennendes und kooperatives Zusammenleben in der Unterkunft und dem Sozialraum.

Darüber hinaus koordinieren die Mitarbeiter\*innen der Asylsozialbetreuung den Einsatz der Ehrenamtlichen und sind in politischen und gesellschaftlichen Gremien vertreten. Neben der Unterstützung bei der Entwicklung neuer Lebensperspektiven für die Zeit des Aufenthalts in Deutschland gehört auch die Beratung über mögliche Rückkehrhilfen und -programme.

Des Weiteren werden anerkannte Geflüchtete bei der gesellschaftlichen Integration, Wohnungs- und Arbeitssuche sowie bei Qualifizierungsmaßnahmen und der Lebensunterhaltssicherung unterstützt.

Zusätzlich zu den genannten Betreuungsressourcen stehen Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern das Angebot „Unterstützungsangebote KiJuFa (Kinder, Jugendliche, Familien) - Integrationsarbeit mit geflüchteten Kindern, Jugendlichen und Familien in Unterkünften“ übergreifend in den Unterkünften mit der entsprechenden Zielgruppe zur Verfügung. Das pädagogische Personal arbeitet hier mit einem Betreuungsschlüssel von 1:30 und einem Leitungsanteil von je ein VZÄ Fachleitung für den Caritasverband und der Diakonie München und Oberbayern - Innere Mission München e. V. sowie, abhängig von der Größe der Standorte, weiteren Stundenanteilen für die Teamleitung. Die Berechnung der Leitungsanteile der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband München-Stadt e. V. (AWO) erfolgt in Abhängigkeit von der Größe der Standorte (Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 09.10.2018 und der Vollversammlung vom 24.10.2018, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12784).

#### **14.2 Engagement der Münchner Stadtgesellschaft, Ehrenamt, Helfer\*innenkreise**

Die großen Herausforderungen im Zusammenhang mit der hohen Zuwanderung von Geflüchteten von 2014 bis 2016 hätten ohne das außergewöhnliche Engagement der Münchner Bürger\*innen nicht gemeistert werden können. In kürzester Zeit entstanden in den Unterkünften für Geflüchtete überregionale Freiwilligen-Initiativen und lokale Helfer\*innenkreise.

Sowohl organisierte als auch einzelne aktive Ehrenamtliche schlugen und schlagen die Brücke in die Nachbarschaft und damit in die Münchner Stadtgesellschaft. Sie organisieren Freizeitmaßnahmen, Lernhilfen oder Begleitungen der Geflüchteten zu wichtigen Terminen. Letztlich tragen sie einen entscheidenden Beitrag zur Stabilisierung von Menschen bei, die durch Verfolgung und Flucht oft traumatisiert sind und sich unter schweren Bedingungen ein neues Leben aufbauen müssen.

Seit spätestens 2016 fördert das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration eine Vielzahl an Projekten im Bereich Bürgerschaftliches Engagement mit dem Fokus „Flucht“. Die Aufgabenschwerpunkte reichen unter anderem von der Ehrenamtskoordination und -akquise, von zielgruppenspezifischen Fortbildungsprogrammen für Ehrenamtliche, von der Wohnungssuche bis hin zum Engagement für vulnerable Gruppen.

Die Projekte sind zum einen bei den Trägern der Asylsozialbetreuung angesiedelt und damit direkt an die Unterkünfte angebunden.

Zum anderen sind sie bei Trägern verortet, die entweder in Regionen engagiert sind, die eine Unterkunftshäufung vorweisen oder bei Organisationen, die sich ausschließlich für die Belange der Zielgruppe einsetzen. Somit erreicht das ehrenamtliche Engagement die Geflüchteten mit einem vielfältigen Angebot außerhalb und innerhalb der staatlichen und dezentralen städtischen Unterkünfte.

### **14.3 Resettlement und humanitäre Aufnahmeprogramme**

Die Landeshauptstadt München nimmt seit 2008 regelmäßig Geflüchtete aus dem Resettlement-Programm der Vereinten Nationen auf. Dabei handelt es sich um besonders schutzbedürftige Geflüchtete, die vom UNHCR (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen - United Nations High Commissioner for Refugees) als Flüchtlinge anerkannt wurden und sich bereits in einem Erstaufnahmeland befinden, dort aber beispielsweise aufgrund mangelnder Integrationsperspektive nicht dauerhaft bleiben können.

Seit 2015 verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland zur regelmäßigen Aufnahme über dieses Schutzprogramm.

Die Bundesrepublik Deutschland sowie die Bundesländer haben darüber hinaus die Möglichkeit, Geflüchtete aus anderen humanitären Aufnahmeprogrammen aufzunehmen. Seit 2016 nimmt die Bundesrepublik Deutschland besonders schutzbedürftige syrische Staatsangehörige aus der Türkei auf. Diese Aufnahme ist Bestandteil der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union (EU) und der Türkei. Die Personen werden der Landeshauptstadt München über die Regierung von Oberbayern zugewiesen. Die Aufnahme erfolgt im städtischen Wohnprojekt für Personen aus dem Resettlement und anderen humanitären Aufnahmeprogrammen (HAP) im Jungen Quartier Obersendling (65 Bettplätze) oder städtischen Wohnprojekten mit sozialpädagogischer Betreuung. Alternativ erfolgt eine Belegung in dezentralen städtischen Unterkünften.

Die Anzahl der aufzunehmenden bzw. aufgenommenen Personen variiert von Jahr zu Jahr. In den Jahren 2018 und 2019 wurden insgesamt 10.200 Geflüchtete aus Resettlement und HAP in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen.

Davon hat die Landeshauptstadt München 22 Personen (18 Personen über HAP Türkei, 4 Personen über Resettlement) im Jahr 2018 und 32 Personen (11 Personen über HAP Türkei und 21 Personen über Resettlement) im Jahr 2019 aufgenommen.

Für 2020 wurde eine bundesweite Aufnahme von 5.500 Personen über Resettlement sowie für syrische Staatsangehörige aus der Türkei beschlossen. Aufgrund von COVID-19 wurden die Aufnahmeprogramme allerdings Anfang März 2020 ausgesetzt und erst im November 2020 wieder aufgenommen. Folglich konnte ein Großteil der für 2020 geplanten Aufnahmen erst ab Februar 2021 stattfinden.

Die Verzögerungen im Aufnahmeverfahren sind auch im Jahr 2021 noch spürbar.

Dennoch nahm die Landeshauptstadt München im Jahr 2020 insgesamt 13 Personen über Resettlement auf. Zusätzliche Kapazitäten für insgesamt 20 Personen wurden außerdem für Geflüchtete von den griechischen Inseln, insbesondere Moria, bereitgestellt. Davon kamen alle Personen in München an, 8 Personen im Dezember 2020, 6 Personen im Januar 2021 sowie 6 Personen im Mai 2021.

Darüber hinaus lief auch das humanitäre Aufnahmeprogramm für syrische Staatsangehörige aus der Türkei wieder an. 2021 sind darüber insgesamt 12 Personen in München aufgenommen worden. Alle der Landeshauptstadt München zugewiesenen Geflüchteten aus diesen Programmen wurden im Wohnprojekt Resettlement in der Schertlinstr. untergebracht.

Aufgrund der COVID-19 Pandemie und der bundesweit noch nicht erfüllten Aufnahmequote hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat noch keine neue Aufnahmeanordnung für Resettlement und andere humanitäre Aufnahmeprogramme bekannt gegeben.

#### **14.4 München als Sicherer Hafen - Kommunale Zusammenarbeit im Bündnis „Städte Sicherer Häfen“ und zusätzliche freiwillige Aufnahme von Geflüchteten**

Die Landeshauptstadt München verurteilt die Situation von Geflüchteten im Mittelmeer sowie an den EU-Außengrenzen und unterstützt deren Aufnahme im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Mit Stadtratsbeschluss vom 18.07.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15616) hat sich daher die Landeshauptstadt München - wie inzwischen deutschlandweit mehr als 250 weitere Städte und Gemeinden - als „Sicherer Hafen“ deklariert und sich mit den Zielen der internationalen zivilgesellschaftlichen Initiative „Seebrücke schafft sichere Häfen“ solidarisiert. Darüber hinaus ist die Landeshauptstadt München auch dem bundesweiten Bündnis „Städte Sicherer Häfen“ beigetreten. Dieses Bündnis vernetzt mittlerweile mehr als 100 Mitgliedskommunen.

Es verfolgt das gemeinsame Ziel, Menschen zu retten, die auf ihrer Flucht aus dem Herkunftsland in Seenot geraten sind sowie Geflüchtete aus den überfüllten Lagern an den EU-Außengrenzen zusätzlich aufzunehmen.

Im November 2020 übernahm die Landeshauptstadt München die Koordinierung der 25 „Sicheren Häfen“ in Bayern, vertritt deren Interessen bei politischen Institutionen auf bayerischer Landesebene und ist Sprecherin der bayerischen Mitgliedskommunen im Bündnis „Städte Sicherer Häfen“.

Nach dem Brand im Aufnahmelager Moria im September 2020 positionierte sich die Landeshauptstadt München nochmals klar zu den Ereignissen auf Lesbos. Die Landeshauptstadt München bot per Stadtratsbeschluss vom 24.09.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00833) den zuständigen Landes- und Bundesbehörden die zusätzliche Aufnahme von 260 Geflüchteten an.

Nach der Aufnahme von 100 Geflüchteten aus Griechenland in Bayern, teilte das bayerische Innenministerium der Landeshauptstadt München schließlich 20 Personen mit anerkanntem Asylstatus zu, obwohl sich die Landeshauptstadt München bereit erklärt hatte insgesamt 40 Personen aufzunehmen (d. h. rund 50 % mehr als die gemäß Königsteiner Schlüssel gebotenen 27 Personen). Die 20 aufgenommenen Personen wurden im Wohnprojekt Resettlement (siehe oben unter Punkt 14.3) untergebracht. Neben der deutschlandweiten Vernetzung der „Städte Sicherer Häfen“ spielt auch die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene eine wichtige Rolle.

Das Bündnis „Städte Sicherer Häfen“ setzt sich aktiv für die Entwicklung und Umsetzung einer gemeinsamen europäischen menschenrechtskonformen Asyl- und Migrationspolitik ein. Im Juni 2021 nahm die Landeshauptstadt München an einer Konferenz europäischer Städte in Palermo teil. 33 Städte in Europa unterzeichneten eine gemeinsame Erklärung (siehe Anlage 1) mit einem Appell an die europäischen Institutionen und europäischen nationalen Regierungen, direkte kommunale Aufnahme zu ermöglichen und die aufnehmenden Kommunen direkt mit EU-Geldern zu unterstützen. Gefordert wurden zudem die Schaffung von legalen Einwanderungswegen für eine gemeinsame pragmatische Einwanderungspolitik sowie die Stärkung der europäischen Solidarität durch eine verpflichtende gerechte Lastenverteilung und Aufnahme von Geflüchteten in den EU Mitgliedsstaaten. Für diese Ziele will sich das auf der Konferenz gegründete Netzwerk „International Alliance of Safe Harbours“ künftig gemeinsam aktiv einsetzen.

#### **14.5 Rückkehrhilfen**

Das Büro für Rückkehrhilfen im Sozialreferat unterstützt Migrant\*innen bei der Rückkehr und Reintegration in ihre Heimat.

Die Beratungsstelle hilft bei der Vorbereitung und Organisation der Ausreise, sorgt für bedarfsgerechte finanzielle und materielle Hilfen und vermittelt Kontakte zu Beratungsstellen in den Heimatregionen.

Darüber hinaus ist das Büro für Rückkehrhilfen in der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit aktiv und unterstützt humanitäre Hilfsprojekte in mehreren Herkunftsländern.

Im Zeitraum 2015 bis 2020 konnten 2.250 Rückkehrer\*innen gefördert werden. Fünf Hilfsprojekte erhielten eine Unterstützung.

Das Rückkehrprojekt Coming Home wird mit durchschnittlich einer halben Million Euro jährlich von der EU und vom Freistaat Bayern kofinanziert.

Mit der Kofinanzierung ist auch die Erwartung verbunden, zur Qualitätssteigerung des bundesweiten Rückkehrberatungsangebotes beizutragen. Im Rahmen von Coming Home werden entsprechende Seminare und Fachveranstaltungen zur Qualifizierung von Rückkehrberater\*innen angeboten.

Der aktuelle Projektzeitraum von Coming Home hat am 01.07.2020 begonnen und endet am 30.09.2022. Schwerpunkte der Arbeit werden neben der Rückkehrförderung die Kooperation mit Migrantenorganisationen und die weitere Optimierung des Arbeitsfeldes „Rückkehrberatung und Reintegrationshilfen“ sein.

### **15 Bereitstellung von Quarantäneplätzen für Geflüchtete**

Seit Beginn der grassierenden SARS-CoV-2 (Corona)-Pandemie stand die Landeshauptstadt München vor großen Herausforderungen, um die Gesundheit aller in dezentralen städtischen Unterkünften Untergebrachten zu gewährleisten. Unter anderem wurden im Bereich der Unterbringung Wohnungsloser in der dezentralen städtischen Unterkunft Ottobrunner Str. 90-92 mit einer Kapazität von maximal 60 Bettplätzen und einer Laufzeit vom 01.03.2020 bis 30.09.2021 Quarantänekapazitäten zur Mitnutzung u. a. aus dem Bereich der Unterbringung Geflüchteter geschaffen.<sup>8</sup>

Das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration wurde am 20.05.2020 durch den Stab für außergewöhnliche Ereignisse beauftragt, schnellstmöglich Quarantäneplätze für COVID-19-infizierte Personen und deren Kontaktpersonen aus Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe und der dezentralen städtischen Flüchtlingsunterkünfte vorzuhalten.

Auf Empfehlung des Gesundheitsreferates (ehemals Referat für Gesundheit und Umwelt - RGU) soll hierbei eine Reserve von 15 % der im System der kommunalen Unterbringungssysteme vorhandenen Bettplätze für Quarantäne-Maßnahmen vorgehalten werden.

Um den Bedarf an Quarantäneplätzen kurzfristig zu decken, wurden zunächst als Minimum der vom Gesundheitsreferat geforderten Quarantänekapazitäten 200 Bettplätze im Hotelbereich über eine Laufzeit von vier Monaten angemietet. Dieser Vertrag wurde um zwei Monate verlängert. Für die Quarantäneplätze aus der Hotelanmietung hat die Regierung von Oberbayern Kostenerstattung zugesichert. Für die Bedarfe an Quarantäneplätzen im Bereich der Unterbringung Geflüchteter wurde das Vergabeverfahren im Februar 2021 beendet.<sup>9</sup> Die finanziellen Mittel wurden bereits im Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Für 2021 stehen 200 Bettplätze im Hotelbereich zur Verfügung.

<sup>8</sup> vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01385 und 01387 des Sozialausschusses vom 15.10.2020 bzw. der Vollversammlung vom 21.10.2020

<sup>9</sup> vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01880, Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 19.11.2020, Pandemiebedingte Mehrbedarfe: Quarantäneplätze und Betriebskosten in der Unterbringung von Geflüchteten und Wohnungslosen in 2021

Die in den dezentralen städtischen Unterkünften für Geflüchtete anfallenden pandemiebedingten Mehrkosten für Sicherheitsdienst, Catering und Reinigungsdienstleistungen wurden und werden zur Kostenerstattung bei der Regierung von Oberbayern angemeldet.

Für die kommenden Haushaltsjahre muss geprüft werden, wie die vom Gesundheitsreferat geforderten 15 % Quarantäneplätze gemessen an der vorhandenen Kapazität als Konstante vorzuhalten möglich sein wird.

### **16 Notwendige Anpassung von Laufzeiten einzelner dezentraler städtischer Unterkünfte für eine Refinanzierung im Wege der Kostenerstattung**

Die vom Stadtrat beschlossene Laufzeit einer dezentralen städtischen Unterkunft für Geflüchtete ist zu trennen von der Notwendigkeit einer Baugenehmigung, die von der Bauordnungsbehörde erteilt wird. 2015 wurden die Sonderregelungen des § 246 BauGB eingeführt, die es ermöglichten, Unterkünfte für Geflüchtete z. B. im Gewerbegebiet oder Außenbereich zu genehmigen. Diese Sonderregelungen endeten zum 31.12.2019. Ende Juni 2021 wurde der § 246 BauGB im Rahmen des Baulandmobilisierungsgesetzes wieder befristet bis 31.12.2024 ins Baugesetzbuch aufgenommen.

Aus diesem Grund wurden bezüglich der Baugenehmigungen für die hiervon betroffenen dezentralen städtischen Unterkünfte der Landeshauptstadt München noch vor dem 31.12.2019 entsprechende Verlängerungen bzw. Entfristungen (teils mit Widerruf wegen geplanter Nachnutzungen) in die Wege geleitet, um zumindest die Option zu erhalten, diese dezentralen städtischen Unterkünfte auch über ihre derzeit vom Stadtrat beschlossenen Laufzeiten hinaus aus baurechtlicher Sicht betreiben zu können.

Die Bauordnungsbehörde hat damit gewährleistet, dass unabhängig von baurechtlichen Vorschriften Laufzeitplanungen durch den Stadtrat offen bleiben können. Zuletzt wurden mit Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13802, Beschluss des Sozialausschusses vom 14.03.2019 die Laufzeiten folgender dezentraler Unterkünfte mit Beschluss des Stadtrates verlängert:

Standort	Stadtbezirk	Kapazität	Eröffnet	vom Stadtrat beschlossene Laufzeit aktuell
Arnold-Sommerfeld-Str. 11	16	152	2016	2026
Blumenstr. 51	1	48	2016	2024
Burgauerstr. 41	13	200	2016	2026
Centa-Hafenbrädl-Str. 49	22	194	2016	2026
Forstenrieder Allee 246	19	194	2017	2026
Kronstadter Str. 38	13	296	2016	2026
Langwieder Hauptstr. 30	22	300	2016	2026
Mainaustr. 14	22	190	2016	2026

Nailastr. 10	16	160	2017	2027
Ottobrunner Str. 28h	16	190	2016	2026
Triebstr. 24	10	344	2016	2026

Aktuell sind die dezentralen städtischen Unterkünfte für Geflüchtete in München ausgelastet. Eine Entspannung ist nicht in Sicht. Die bestehenden dezentralen städtischen Unterkünfte sind in der Regel gut in ihr Umfeld integriert. Neue dezentrale städtische Unterkünfte sollen aufgrund der sekundären Unterbringungspflicht der Landeshauptstadt München nach derzeitigem Planungsstand nicht geschaffen werden.

Für die dezentrale städtische Unterkunft Klausenburger Str. 2-6 (angemietetes Objekt), die nicht in der Übersicht enthalten ist, wurde durch die Regierung von Oberbayern die pauschalierte Kostenerstattungszusage in Höhe von monatlich 267.425,20 € ab tatsächlichem Belegungsbeginn nach dem Umbau für insgesamt 132 Monate, längstens jedoch bis 30.11.2030 erteilt. Derzeit befindet sich die Unterkunft im Umbau, der sich in zwei Bauabschnitte teilt. Der Belegungsbeginn nach Ende des ersten Bauabschnittes ist ab März 2022 mit dann 400 Bettplätzen und nach Ende des zweiten Bauabschnittes im zweiten Quartal 2023 mit dann 499 Bettplätzen geplant. Die Laufzeit ist derzeit bis 31.12.2031 (angelehnt an die Festlaufzeit des vorhandenen Mietvertrages) festgelegt. Der Mietvertrag kann durch die Landeshauptstadt München bis 31.12.2041 verlängert werden. Die Laufzeit sollte durch Beschluss des Stadtrates der möglichen Mietvertragsverlängerung bis zum 31.12.2041 angepasst werden.

Für die dezentrale städtische Unterkunft Meindlstr. 14a ergibt sich ein Sonderfall. Weil sich die Nachnutzung immer wieder verzögerte, ist die Laufzeit nach mehrmaliger Verlängerung bis 30.06.2023 beschlossen. Um über die pauschalierte Kostenerstattung die Refinanzierung zu erreichen, müsste diese Unterkunft bis 31.12.2026 betrieben werden.

In Ziffer 20 sind die Kosten der Betriebsführung bis zur derzeit geplanten Schließung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 dargestellt.

Wird die dezentrale städtische Unterkunft zum 30.06.2023 geschlossen, bleiben 2.787.500 €, die nicht über die pauschalierte Kostenerstattung refinanziert werden können und nach der Schließung gesondert mit der Regierung von Oberbayern zu verhandeln sind. Jede weitere Verlängerung erhöht, wie oben schon allgemein angemerkt, zugleich sukzessive den Betrag der Erstattung von tatsächlich angefallenen Kosten. Sollte sich die Möglichkeit einer weiteren Nutzung ergeben, wird der Stadtrat gesondert informiert.

Wie lange die tatsächliche Laufzeit der jeweiligen dezentralen städtischen Unterkünfte nötig ist, hängt in erster Linie vom Bedarf an Unterbringungsplätzen ab. Absehbar wird in den nächsten Jahren der Bedarf an bestehenden Kapazitäten, aufgrund der Wohnungsmarktlage und des ausgelasteten Systems der Unterbringung im Wohnungslosenbereich, nicht abnehmen. Zudem ist die Kostenerstattung der Regierung von Oberbayern ein wichtiger Aspekt.

Es wird daher empfohlen, die Verlängerung der jeweiligen Laufzeit bestehender dezentraler städtischer Unterkünfte (Spalte 3 der Übersicht zzgl. Klausenburger Str. 2-6) anzupassen.

Eine Kostenerstattung für die von der Landeshauptstadt München betriebenen dezentralen städtischen Unterkünfte ist durch die Regierung von Oberbayern nach Maßgabe des Art. 8 AufnG zugesichert.

Um jedoch über die pauschalierte monatliche Kostenerstattung für alle aufgewendeten finanziellen Mittel eine Refinanzierung über die Regierung von Oberbayern zu erreichen, ist nach folgender Übersicht ersichtlich, dass derzeitige Laufzeiten (siehe zweite Spalte) nicht mit ausreichender Zeitdauer beschlossen sind. Bei den dezentralen städtischen Unterkünften, die nicht in der Übersicht aufgeführt sind, ist die Refinanzierung bereits über die pauschalierte monatliche Kostenerstattung vor bzw. mit Ablauf der derzeitigen durch den Stadtrat beschlossenen Laufzeiten gesichert. Um eine vollständige Kostenerstattung erhalten zu können, wäre es erforderlich, dass folgend genannte dezentrale städtische Unterkünfte eine individuell notwendige Laufzeit (siehe letzte Spalte) erreichen. Hochgerechnete Differenzbeträge in der Kostenerstattung von insgesamt 31.082.966 € (siehe dritte Spalte) ergeben sich, wenn die dezentralen städtischen Unterkünfte zum Ablauf der Laufzeit nach derzeitiger Beschlusslage schließen würden. Diese Differenzbeträge verringern sich, je länger die jeweilige dezentrale städtische Unterkunft vom Stadtrat in der Laufzeit beschlossen wird und betrieben werden kann. Eine Verlängerung erhöht zugleich sukzessive den Betrag der Erstattung von tatsächlich angefallenen Kosten.

Unterkunft	Laufzeit derzeit	Differenzbetrag bei Laufzeit derzeit	Notwendige Laufzeit
Arnold-Sommerfeld-Str. 11	31.12.2026	-884.640 €	31.07.2028
Blumenstr. 51	31.12.2024	-76.601 €	30.04.2025
Burgauerstr. 41	31.12.2026	-1.843.200 €	31.05.2028
Centa-Hafenbrädl-Str. 49	31.07.2026	-1.220.850 €	30.04.2028
Hans-Thonauer-Str. 3d	31.12.2022	-8.271.823 €	31.03.2030

Kronstadter Str. 38 <sup>10</sup>	31.12.2026	-9.829.106 €	31.07.2035
Langwieder Hauptstr. 30	31.12.2026	-3.329.200 €	31.07.2029
Mainaustr. 14	31.12.2026	-1.610.053 €	31.08.2028
Meindlstr. 14a	30.06.2023	-2.787.500 €	31.12.2026
Nailastr. 10	31.12.2027	-999.000 €	31.12.2027
Triebstr. 24	31.12.2026	- 230.993 €	31.03.2027
Summe:	--	-31.082.966 €	--

Der Begriff "notwendige Laufzeit" bedeutet, dass diese Laufzeit benötigt wird, um mit den pauschalierten monatlichen Zahlungen der Regierung von Oberbayern die geschätzten Baukosten der Unterkunft zu refinanzieren. Jeder Monat weniger Laufzeit führt zu einem Fehlbetrag für die Kronstadter Str. 38 bzw. Hans-Thonauer-Str. 3d in Höhe von je knapp 100.000 € und geht zu Lasten der Landeshauptstadt München. Inwieweit die Regierung von Oberbayern bereit ist, diesen Fehlbetrag auszugleichen, kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden und wird Inhalt der Spitzabrechnung nach Schließung der Unterkunft werden.

Für die Nailastr. 10 liegt eine Zusage der Regierung von Oberbayern für eine pauschalierte monatliche Vorauszahlung bis 31.10.2026 in Höhe von 72.000 € pro Monat vor. Der Stadtrat hat aber bereits eine Laufzeit bis 31.12.2027 genehmigt (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13802 vom 14.03.2019). Eine Verlängerung der Kostenzusicherung der Regierung von Oberbayern wurde auf Grund des großen Zeitabstands bis zum Ablauf der bisherigen Kostenzusage noch nicht beantragt. Es ist aber äußerst unwahrscheinlich, dass eine Verlängerung verweigert wird, da die Platzkapazitäten nach heutiger Einschätzung auch 2026 und 2027 benötigt werden.

Dadurch wird über die entsprechend zu verlängernde Laufzeit gesichert, durch die pauschalierte Kostenerstattung die anzustrebende vollständige Refinanzierung für alle aufgewendeten finanziellen Mittel erreichen zu können. Benötigte Kapazitäten werden erhalten. Es werden frühzeitige Abrisse noch nutzbarer dezentraler städtischer Unterkünfte, neue Planungs- und Baukosten sowie neue Debatten um die Akzeptanz neuer dezentraler städtischer Unterkünfte in den Stadtvierteln vermieden. Die hier empfohlenen Laufzeitverlängerungen stehen selbstverständlich nicht im Weg, sollte sich in Zukunft ein vorrangiger Bedarf zur Nutzung der in diesem Beschluss genannten Standorte ergeben oder sollte sich wider Erwarten die Unterbringungssituation entspannen.

<sup>10</sup> Für die Unterkunft ist eine Baugenehmigung bis 2031 erteilt. Aufgrund der Anschlussnutzung ist eine Laufzeit nur bis 31.12.2031 möglich.

### **17 Verlängerung Laufzeit der dezentralen städtischen Unterkunft Hans-Thonauer-Str. 3d.**

Die Nutzung des Standortes Hans-Thonauer-Str. 3d als dezentrale städtische Unterkunft für Geflüchtete mit 282 Bettplätzen wurde durch die Vollversammlung am 29.04.2015 mit Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03051 bis zum 31.12.2020, am 27.11.2019 mit Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16297 bis 31.12.2021 und am 10.12.2020 mit Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01821 bis 31.12.2022 und darüber hinaus mit der Maßgabe beschlossen, dass Nachfolgeprojekte durch die verlängerte Nutzung nicht verzögert werden.

Die dezentrale städtische Unterkunft kann unter Beachtung rechtzeitiger Rückbaumaßnahmen für eine Baufreimachung der Nachnutzung und einer gesicherten Zuwegung bis Mitte 2024 betrieben werden. Die planmäßige Ausführung des Schulbauprojektes darf keinesfalls verzögert werden und genießt absoluten Vorrang.

Die dezentrale städtische Unterkunft soll solange als möglich betrieben werden. Dadurch entsteht kein Leerstand (des Grundstückes), die allgemeine Belegungssituation in der kommunalen Unterbringung Geflüchteter wird über den möglichen Verlängerungszeitraum entlastet und die unter Punkt 16 dargestellte Wirtschaftlichkeit wird ein Stück weit mehr erreicht. Die für die dezentrale städtische Unterkunft erforderliche Laufzeit, zur pauschalierten Erstattung aller Kosten wird wohl nicht erreicht werden, weil die Unterkunft dem Schulbauprojekt früher weichen muss. Die Verlängerung der Baugenehmigung wird rechtzeitig beantragt.

Die Regierung von Oberbayern hat bereits die Kostenerstattungszusage bis 31.12.2022 erteilt. Die Verlängerung der Kostenerstattungszusage aufgrund der nunmehr möglichen verlängerten Nutzung wird zu gegebener Zeit mit der Regierung von Oberbayern verhandelt.

Finanzielle Mittel hierfür werden unter Punkt 20 beantragt.

Die Verlängerung der Nutzung bis Mitte 2024 wird hiermit bekannt gegeben.

Die dezentrale städtische Unterkunft wird derzeit durch städtisches Personal der Abteilung Unterkünfte - Planung und Betrieb des Amtes für Wohnen und Migration betrieben. Die Ausschreibung der Dienstleistung Betrieb ist daher nicht vorgesehen.

Die Asylsozialbetreuung ist gesichert. Entsprechende Absprachen mit dem Träger, dem Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e. V., bei einer weiterhin verlängerten Nutzung des Standortes sind getroffen. Für die Laufzeit ab 2022 stehen die notwendigen Mittel zur Finanzierung der Betreuung für das o. g. Projekt im Produkt 40315600 zur Verfügung. Die benötigten Mittel sind über die Zuschussnehmerdatei gelistet.

### **18 Kosten für regelmäßige Ersatzbeschaffungen durch das Auslieferungslager**

Das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration betreibt zur Versorgung von Notquartieren, Clearinghäusern und Einrichtungen für Geflüchtete Auslieferungslager in der Thalkirchner Str. 210, Zenettistr. 11 und Karlsfelder Str. 189.

Insgesamt werden aus diesen Auslieferungslagern ca. 100 Einrichtungen mit Möbeln, Waschmaschinen, Trocknern, Betten, Matratzen, Decken sowie anderen Ge- und Verbrauchsgütern versorgt.

In den drei Auslieferungslagern werden Lagerwerte von bis zu insgesamt 3 Mio € vorgehalten.

Wöchentlich werden Ersatzbeschaffungen für ca. 20 - 30 zu beliefernde Einrichtungen bereitgestellt. Die bisherigen Planansätze für die Auslieferungslager in Höhe von nur 220.000 € pro Jahr sind bei Weitem nicht ausreichend. Der durchschnittliche Mittelabfluss betrug in den letzten drei Jahren rund 620.000 € pro Jahr.

Anteilig im Bereich der dezentralen städtischen Unterbringung werden für die Lagerbeschaffungen und Lagerhaltung daher nachstehend die Mittel für die Jahre 2022 bis 2026 (Spalte 2) beantragt.

Aufgrund der angespannten Wohnungsmarktsituation in München verbleiben untergebrachte Geflüchtete länger in den dezentralen städtischen Unterkünften als geplant.

Zur Verbesserung der Lebenssituation ist die Ausstattung mit qualitativ höherwertigem Mobiliar sinnvoll (Spalte 3). Möglicherweise steht hier jedoch eine Kostenerstattung durch die Regierung von Oberbayern, die im Fall der Bewilligung der beantragten finanziellen Mittel umgehend verhandelt werden muss, in Frage.

Das Sozialreferat wird versuchen, die Verhandlungen mit der ROB hinsichtlich der Kostenerstattung zu beschleunigen und alle Bemühungen unternehmen, um die ROB zu überzeugen.

Haus- halts- jahr	zu erwartende Kosten für regelmäßige Ersatzbeschaffungen insgesamt	benötigte Mittel für regelmäßige Ersatz- beschaffungen im Rahmen der haushaltsüblichen Abnutzung <sup>11</sup>	für die gewünschte Beschaffung besserer Möbel, Matratzen usw.
2022	796.410 €	450.000 €	346.410 €
2023	796.410 €	450.000 €	346.410 €
2024	586.440 €	355.500 €	230.940 €
2025	452.970 €	337.500 €	115.470 €
2026	448.470 €	333.000 €	115.470 €
gesamt	3.080.700 €	1.926.000 €	1.154.700 €

## 19 Verlängerung der Projektunterstützung UFW durch externe Dienstleister\*innen

Zur Unterstützung der Task Force „Unterbringung Flüchtlinge und Wohnungslose (UFW)“ wurde mit Vertrag vom 08.09.2014 ein Projektmanagementbüro mit der

<sup>11</sup> Darunter sind zum Beispiel Möbel, Matratzen, Waschmaschinen und Trockner sowie Transportkosten etc. zu verstehen.

Projektsteuerungsunterstützung beauftragt. Der Vertrag war zunächst befristet und wurde dann mehrfach verlängert. Der derzeitige Vertrag mit dem Projektmanagementbüro läuft gemäß des Beschlusses des Sozialausschusses vom 12.07.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11761) bis zum 31.12.2021.

Aus den nachfolgenden Gründen werden finanzielle Mittel für diese Dienstleistung mittelfristig für einen Zeitraum von fünf Jahren benötigt und sollen erneut entsprechend vergaberechtlicher Vorschriften vergeben werden.

Der Auftrag der Projektunterstützung UFW bestand zu Vertragsbeginn im Jahr 2014 vor allem darin, die Grundlagen für eine effiziente und zielführende Projektsteuerung zu schaffen. Die Ergebnisse werden in einer umfangreichen Datenbank gesammelt. Infolge der genannten Sitzungsvorlage wurde die Projektunterstützung UFW beauftragt, eine webbasierte Plattform einzurichten, mit der nun auch Mitarbeiter\*innen der Landeshauptstadt München sowie der Regierung von Oberbayern direkten Zugriff auf diese Daten haben. Die gesamtstädtischen Prozesse sind auf die Datenbank eingespielt und angewiesen. Außerdem ist diese professionelle Datenbank mittlerweile höchst geeignet, um an diese weitere Prozesse anzuknüpfen und arbeitssparende Synergien zu erzielen. Beispielsweise hat die Projektunterstützung UFW auf Basis der Datenbank ein Steuerungsinstrument für das Stellencontrolling der Asylsozialbetreuung entwickelt.

Der Erhalt der Datenbank und der Leistungen, die bisher durch die Projektunterstützung UFW erbracht werden, ist daher für das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration ein dringendes Anliegen.

Aus technischer Sicht ist eine 1:1-Überführung der „Datenbank der Projektunterstützung UFW“ in die LHM-Infrastruktur nicht möglich. Dies ergab eine erste technische Überprüfung durch it@M. Die eingesetzten Technologien (z. B. Datenbank und Applikationsserver) entsprechen nicht den Standards der Landeshauptstadt München. Es wäre daher ein aufwändiges Replatforming der „Datenbank der Projektunterstützung UFW“ erforderlich, wollte man sie in die LHM-Infrastruktur übernehmen. Das Replatforming vor Ablauf des derzeitigen Vertrages (31.12.2021) ist nicht realistisch.

Fest steht in jedem Fall, dass alternative Lösungen bei Weitem teurer wären als das Weiterführen der derzeitigen eingespielten Lösung, bei der die Datenpflege größtenteils direkt durch städtisches Personal durchgeführt werden kann.

Aus den genannten Gründen schlägt das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration daher vor, die Leistungen im bisherigen Umfang zunächst weiter an ein externes Projektmanagementbüro zu vergeben. Im Zuge der Weiterbeauftragung wird die derzeitige Lösung gegen die aktuellen Vorgaben seitens Datenschutz, IT-Sicherheit und Software-as-a-Service (SaaS) geprüft und bei kritischen Defiziten nachgebessert. Bei jährlichen Kosten von unverändert 35.000 € fällt somit ein Gesamtbedarf von 175.000 € an.

Die Kosten für die Projektunterstützung UFW werden gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 03.03.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01820) durch die Landeshauptstadt München, selbst getragen und aus eigenem Budget des Sozialreferates/Amt für Wohnen und Migration finanziert (Kostenstellenknoten SO 203221).

## **20 Vergabe von Dienstleistungen an externe Dienstleister\*innen**

Nach dem Beschluss der für die Landeshauptstadt München zuständigen Vergabekammer vom 12.08.2016 (Az. Z3-3-3194-1-27-16) weist diese im Zusammenhang mit dem Betrieb einer dezentralen städtischen Unterkunft für Asylbewerber\*innen darauf hin, dass die Tätigkeitsbereiche Management/Betreibung, Reinigung, Catering und Objektbetreuung mit Hausmeistertätigkeit grundsätzlich als Fachlose getrennt zu vergeben sind.

Die bis einschließlich 2026 zu betreibenden dezentralen städtischen Unterkünfte können nicht vollumfänglich durch eigenes Personal der Landeshauptstadt München im Betrieb geführt und verwaltet werden. Deshalb muss auch auf private Dienstleister\*innen und Verbände der öffentlichen Wohlfahrtspflege mit entsprechender Erfahrung beim Betrieb derartiger Unterkünfte zurückgegriffen werden. Zudem müssen einzelne Dienstleistungen, wie z. B. Hausmeisterdienst, Sicherheitsdienst, Reinigungsdienst, Wäscheservice, eventuell notwendiger Cateringservice und Müllentsorgung größtenteils extern vergeben werden. Für die oben genannten Leistungen sind Vergabeverfahren durchzuführen. Verträge für die Dienstleistung „Betrieb“ werden in der Regel für zwei Jahre (mit ggf. Verlängerungsoptionen von unterschiedlicher Dauer, in der Regel insgesamt nicht über ein Jahr hinaus) ausgeschrieben. Der Auftragswert wird jeweils die Wertgrenze von 5 Mio. € voraussichtlich - auch bei Berücksichtigung der Verlängerungsoptionen - nicht übersteigen, sodass die Möglichkeit einer Erledigung ohne gesonderten Stadtratsbeschluss gemäß § 23 Nr. 8a der Geschäftsordnung des Stadtrates (Vergabeermächtigung) zu erwarten ist.

Für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes sind die vergaberechtlichen Bestimmungen entsprechend heranzuziehen.

Für ggf. dennoch erforderliche Vergaben, bei denen der Auftragswert die in § 23 Nr. 8a der Geschäftsordnung des Stadtrates genannte Wertgrenze von 5 Mio. € (brutto) übersteigt, wird selbstverständlich die erforderliche Vergabeermächtigung vom Stadtrat eingeholt werden.

## **21 Darstellung der Kosten für die Haushaltsjahre 2022 bis 2026**

Bei der Planung im Betrieb entstehender Kosten muss berücksichtigt werden, dass eine jährliche Steigerung um 3 % Risikoreserve eingerechnet wird, weil bei Abschluss von erforderlichen Dienstleistungsverträgen eine Steigerung der von externen Bewerber\*innen angebotenen Preise erwartet werden muss (z. B. beruhend auf Lohn tarifsteigerungen, Verbraucherpreisindex sowie der Inflationsrate).

Die Planung der zu beantragenden, erforderlichen finanziellen Mittel basiert auf Erfahrungswerten der Vergangenheit, Hochrechnungen auf die Platzkapazitäten sowie der o. g. Risikoreserve.

Für extern im Betrieb geführte dezentrale städtische Unterkünfte sind beantragte finanzielle Mittel im Vergleich zu intern im Betrieb geführten dezentralen städtischen Unterkünften bei ungefähr gleicher Kapazität zwar höher, jedoch tragen externe Dienstleister\*innen ihre Personalkosten über die zu vereinbarenden Preise für die Dienstleistungen selbst. Für intern geführte dezentrale städtische Unterkünfte sind für den Betrieb keine Personalkosten anzusetzen.

Für die Haushaltsjahre 2022 bis 2026 werden für den Betrieb der dezentralen städtischen Unterkünfte folgende finanzielle Mittel benötigt. Diese Kosten werden durch Kostenerstattung bei der ROB kompensiert (siehe Punkt 22).

Haus- halts- jahr	Anzahl Unter- künfte	Kosten für den Weiterbetrieb	Kosten für regel- mäßige Ersatz- beschaffungen insgesamt	Kosten für Projektunter- stützung UFW	Gesamtkosten
2022	21	13.139.808 €	796.410 €	35.000 €	13.971.218 €
2023	21	13.438.452 €	796.410 €	35.000 €	14.269.862 €
2024	19	10.475.340 €	586.440 €	35.000 €	11.096.780 €
2025	15	9.772.728 €	452.970 €	35.000 €	10.260.698 €
2026	15	9.682.992 €	448.470 €	35.000 €	10.166.462 €
gesamt	-	56.509.320 €	3.080.700 €	175.000 €	59.765.020 €

## 21.1 Darstellung der Kosten für das Haushaltsjahr 2022

### 21.1.1 Laufende Betriebskosten der dezentralen städtischen Unterkünfte 2022

Für das Haushaltsjahr 2022 ist geplant, folgende 21 dezentrale städtische Unterkünfte mit einer Kapazität von 4.213 Bettplätzen weiterhin zu betreiben. Das Küchenhaus 22 (keine Unterkunft, Gemeinschaftsküche für Haus 19) bedarf einer eigenen Kostenstelle. Gemeinkosten beinhalten Aufwendungen für nicht auf einzelne Unterkünfte bezogene Kosten (z. B. Rechtsstreitigkeiten, Bestreifungen usw.).

Ab März 2022 stehen im Objekt Klausenburger Str. 2-6 voraussichtlich circa 400 Bettplätze (im Januar 2022 nur 168 Bettplätze) und ab Anfang 2023 insgesamt 499 Bettplätze zur Verfügung. Die Umbaumaßnahmen für eine Belegung sind voraussichtlich zum Jahresende, für den Außenbereich im Frühjahr 2023 abgeschlossen. Kosten für das laufende Haushaltsjahr wurden mit der Kapazität von 400 Bettplätzen geplant.

Objekt	Kap.	Be- trieb	Lfd. Kosten pro Monat (30T)	Gesamtkosten lfd. Kosten p. M. x 12 =
Gemeinkosten allg.	-		3.111 €	37.332 €
Arnold-Sommerfeld-Str. 11	152	intern	22.882 €	274.584 €
Bayernkaserne Haus 8	69	extern	48.094 €	577.128 €
Bayernkaserne Haus 12	158	extern	53.238 €	638.856 €
Bayernkaserne Haus 19	74	extern	63.161 €	757.932 €
Bayernkaserne Küchenhaus 22	-		35.415 €	424.980 €
Blumenstr. 51	48	extern	43.474 €	521.688 €
Burgauerstr. 41	200	intern	24.188 €	290.256 €
Centa-Hafenbrädl-Str. 49	194	intern	23.380 €	280.560 €
Eisenheimerstr. 48-50	471	extern	138.340 €	1.660.080 €
Forstenrieder Allee 246	194	extern	58.716 €	704.592 €
Hans-Thonauer-Str. 3D	282	intern	27.332 €	327.984 €
Klausenburger Str. 2-6	400	extern	132.871 €	1.594.452 €
Kronstadter Str. 38	296	intern	58.568 €	702.816 €
Langwieder Hauptstr. 30	300	extern	64.503 €	774.036 €
Mainastr. 14	190	intern	26.937 €	323.244 €
Meindlstr. 14a	150	extern	57.959 €	695.508 €
Max-Proebstl-Str. 4	214	intern	27.061 €	324.732 €
Ottobrunner Str. 28h	190	intern	25.864 €	310.368 €
Triebstr. 24	344	extern	65.038 €	780.456 €
St.-Martin-Str. 53-55	76	intern	21.155 €	253.860 €
Nailastr. 10	160	intern	53.058 €	636.696 €
Tollkirschenweg 6	51	intern	20.639 €	247.668 €
Summe	4.213	-	<b>1.094.984 €</b>	<b>13.139.808 €</b>

### 21.1.2 Gesamtkosten 2022

Haus- halts- jahr	Anzahl Unter- künfte	Kosten für den Weiterbetrieb	Kosten für regelmäßige Ersatzbeschaffungen	Kosten für Projektunter- stützung UFW	Gesamtkosten
2022	21	13.139.808 €	796.410 €	35.000 €	13.971.218 €

### 21.2 Darstellung der Kosten für das Haushaltsjahr 2023

Für das Haushaltsjahr 2023 ist geplant, folgende 21 dezentrale städtische Unterkünfte mit einer Kapazität von 4.312 Bettplätzen weiterhin zu betreiben. Das Küchenhaus 22 (keine Unterkunft, Gemeinschaftsküche für Haus 19) bedarf einer eigenen Kostenstelle. Gemeinkosten beinhalten Aufwendungen für nicht auf einzelne dezentrale städtische Unterkünfte bezogene Kosten (z. B. Rechtsstreitigkeiten,

Bestreifungen usw.). Die Bayernkaserne Häuser 8, 12, 19 und 22 (Küchenhaus) schließen 2023.

Die Verlängerung der dezentralen städtischen Unterkunft Hans-Thonauer-Str. 3d ist einbezogen. Der Umbau der dezentralen städtischen Unterkunft Klausenburger Str. 2-6 ist beendet.

Es stehen 499 Bettplätze zur Verfügung.

### 21.2.1 Laufende Betriebskosten der dezentralen städtischen Unterkünfte 2023

Objekt	Kap.	Be- trieb	mtl. Kosten (30T)	Gesamtkosten lfd. Kosten p. M. x 12 =
Gemeinkosten Allg.	-		3.122 €	37.464 €
Arnold-Sommerfeld-Str. 11	152	intern	23.310 €	279.720 €
Bayernkaserne Haus 8	69	extern	49.054 €	588.648 €
Bayernkaserne Haus 12	158	extern	54.301 €	651.612 €
Bayernkaserne Haus 19	74	extern	64.423 €	773.076 €
Bayernkaserne Küchenhaus 22	-		36.122 €	433.464 €
Blumenstr. 51	48	extern	44.327 €	531.924 €
Burgauerstr. 41	200	intern	24.618 €	295.416 €
Centa-Hafenbrädl-Str. 49	194	intern	23.809 €	285.708 €
Elsenheimerstr. 48-50	471	extern	140.902 €	1.690.824 €
Forstenrieder Allee 246	194	extern	59.824 €	717.888 €
Hans-Thonauer-Str. 3d	282	intern	27.820 €	333.840 €
Klausenburger Str. 2-6	499	extern	135.400 €	1.624.800 €
Kronstadter Str. 38	296	intern	59.680 €	716.160 €
Langwieder Hauptstr. 30	300	extern	65.718 €	788.616 €
Mainastr. 14	190	intern	27.406 €	328.872 €
Meindlstr. 14a	150	extern	59.059 €	708.708 €
Max-Proebstl-Str. 4	214	intern	27.551 €	330.612 €
Ottobrunner Str. 28h	190	intern	26.338 €	316.056 €
Triebstr. 24	344	extern	70.426 €	845.112 €
St.-Martin-Str. 53-55	76	intern	21.542 €	258.504 €
Nailastr. 10	160	intern	54.097 €	649.164 €
Tollkirschenweg 6	51	intern	21.022 €	252.264 €
Summe	4.312	-	1.119.871 €	13.438.452 €

### 21.2.2 Gesamtkosten 2023

Haus- halts- jahr	Anzahl Unter- künfte	Kosten für den Weiterbetrieb	Kosten für regelmäßige Ersatzbeschaffungen	Kosten für Projektunter- stützung UFW	Gesamtkosten
2023	21	13.438.452 €	796.410 €	35.000 €	14.269.862 €

### 21.3 Darstellung der Kosten und der Finanzierung für das Haushaltsjahr 2024

Für das Haushaltsjahr 2024 ist geplant, folgende 17 dezentrale städtische Unterkünfte mit einer Kapazität von 3.861 Bettplätzen weiterhin zu betreiben. Gemeinkosten beinhalten Aufwendungen für nicht auf einzelne dezentrale städtische Unterkünfte bezogene Kosten (z. B. Rechtsstreitigkeiten, Bestreifungen usw.).

Die Verlängerung der dezentralen städtischen Unterkunft Hans-Thonauer-Str. 3d ist einbezogen. Die Blumenstr. 51 wird voraussichtlich Ende 2024 schließen. Die dezentrale städtische Unterkunft Meindlstr. 14a wird 2023 voraussichtlich geschlossen.

#### 21.3.1 Laufende Betriebskosten der dezentralen städtischen Unterkünfte 2024

Objekt	Kap.	Be- trieb	mtl. Kosten (30T)	Gesamtkosten lfd. Kosten p. M. x 12 =
Gemeinkosten allg.	-		3.132 €	37.584 €
Arnold-Sommerfeld-Str. 11	152	intern	23.746 €	284.952 €
Blumenstr. 51	48	extern	45.197 €	542.364 €
Burgauerstr. 41	200	intern	25.056 €	300.672 €
Centa-Hafenbrädl-Str. 49	194	intern	24.248 €	290.976 €
Eisenheimerstr. 48-50	471	extern	143.514 €	1.722.168 €
Forstenrieder Allee 246	194	extern	60.954 €	731.448 €
Hans-Thonauer-Str. 3d	282	intern	28.317 €	339.804 €
Klausenburger Str. 2-6	499	extern	137.979 €	1.655.748 €
Kronstadter Str. 38	296	intern	60.815 €	729.780 €
Langwieder Hauptstr. 30	300	extern	66.957 €	803.484 €
Mainastr. 14	190	intern	27.883 €	334.596 €
Max-Proebstl-Str. 4	214	intern	28.051 €	336.612 €
Ottobrunner Str. 28h	190	intern	26.822 €	321.864 €
Triebstr. 24	344	extern	71.768 €	861.216 €
St.-Martin-Str. 53-55	76	intern	21.937 €	263.244 €
Nailastr. 10	160	intern	55.157 €	661.884 €
Tollkirschenweg 6	51	intern	21.412 €	256.944 €
Summe	3.861	-	872.945 €	10.475.340 €

#### 21.3.2 Gesamtkosten 2024

Haus- halts- jahr	Anzahl Unter- künfte	Kosten für den Weiterbetrieb	Kosten für regelmäßige Ersatzbeschaffungen	Kosten für Projektunter- stützung UFW	Gesamtkosten
2024	18	10.475.340 €	586.440 €	35.000 €	11.096.780 €

### 21.4 Darstellung der Kosten für das Haushaltsjahr 2025

Für das Haushaltsjahr 2025 ist geplant, folgende 15 dezentrale städtische Unterkünfte mit einer Kapazität von 3.531 Bettplätzen weiterhin zu betreiben. Gemeinkosten beinhalten Aufwendungen für nicht auf einzelne dezentrale städtische Unterkünfte bezogene Kosten (z. B. Rechtsstreitigkeiten, Bestreifungen usw.).

#### 21.4.1 Laufende Betriebskosten der dezentralen städtischen Unterkünfte 2025

Objekt	Kap.	Be- trieb	mtl. Kosten (30T)	Gesamtkosten lfd. Kosten p. M. x 12 =
Gemeinkosten allg.	-		3.144 €	37.728 €
Arnold-Sommerfeld-Str. 11	152	intern	24.191 €	290.292 €
Burgauerstr. 41	200	intern	25.503 €	306.036 €
Centa-Hafenbrädl-Str. 49	194	intern	24.695 €	296.340 €
Elsenheimerstr. 48-50	471	extern	146.179 €	1.754.148 €
Forstenrieder Allee 246	194	extern	62.107 €	745.284 €
Klausenburger Str. 2-6	499	extern	140.610 €	1.687.320 €
Kronstadter Str. 38	296	intern	61.972 €	743.664 €
Langwieder Hauptstr. 30	300	extern	68.222 €	818.664 €
Mainastr. 14	190	intern	28.370 €	340.440 €
Max-Proebstl-Str. 4	214	intern	28.560 €	342.720 €
Ottobrunner Str. 28h	190	intern	27.316 €	327.792 €
Triebstr. 24	344	extern	73.137 €	877.644 €
St.-Martin-Str. 55	76	intern	22.339 €	268.068 €
Nailastr. 10	160	intern	56.239 €	674.868 €
Tollkirschenweg 6	51	intern	21.810 €	261.720 €
Summe	3.531	-	814.394 €	9.772.728 €

#### 21.4.2 Gesamtkosten 2025

Haus- halts- jahr	Anzahl Unter- künfte	Kosten für den Weiter- betrieb	Kosten für regelmäßige Ersatzbeschaffungen	Kosten für Projektunter- stützung UFW	Gesamtkosten
2025	15	9.772.728 €	452.970 €	35.000 €	10.260.698 €

#### 21.5 Darstellung der Kosten für das Haushaltsjahr 2026

Für das Haushaltsjahr 2026 ist geplant, folgende 15 dezentrale städtische Unterkünfte mit einer Kapazität von 3.531 Bettplätzen weiterhin zu betreiben. Gemeinkosten beinhalten Aufwendungen für nicht auf einzelne dezentrale städtische Unterkünfte bezogene Kosten (z. B. Rechtsstreitigkeiten, Bestreifungen usw.) Centa-Hafenbrädl-Str. 49 wird voraussichtlich Ende Juli 2026 schließen.

#### 21.5.1 Laufende Betriebskosten der dezentralen städtischen Unterkünfte 2026

Objekt	Kap.	Be- trieb	mtl. Kosten (30T)	Gesamtkosten lfd. Kosten p. M. x 12 =
Gemeinkosten allg.	-		3.155 €	37.860 €
Arnold-Sommerfeld-Str. 11	152	intern	24.529 €	294.348 €
Burgauerstr. 41	200	intern	25.841 €	310.092 €
Centa-Hafenbrädl-Str. 49	194	intern	15.391 €	184.692 €
Elsenheimerstr. 48-50	471	extern	146.179 €	1.754.148 €
Forstenrieder Allee 246	194	extern	62.107 €	745.284 €
Klausenburger Str. 2-6	499	extern	140.610 €	1.687.320 €
Kronstadter Str. 38	296	intern	62.973 €	755.676 €
Langwieder Hauptstr. 30	300	extern	68.222 €	818.664 €
Mainastr. 14	190	intern	28.708 €	344.496 €
Max-Proebstl-Str. 4	214	intern	28.898 €	346.776 €
Ottobrunner Str. 28h	190	intern	27.654 €	331.848 €
Triebstr. 24	344	extern	73.137 €	877.644 €
St.-Martin-Str. 55	76	intern	22.677 €	272.124 €
Nailastr. 10	160	intern	54.688 €	656.256 €
Tollkirschenweg 6	51	intern	22.147 €	265.764 €
Summe	3.531	-	806.916 €	9.682.992 €

### 21.5.2 Gesamtkosten 2026

Haus halts- jahr	Anzahl Unter- künfte	Kosten für den Weiterbetrieb	Kosten für regelmäßige Ersatzbeschaffungen	Kosten für Projektunter- stützung UFW	Gesamtkosten
2026	15	9.682.992 €	448.470 €	35.000 €	10.166.462 €

### 22 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Bei den zahlungswirksamen Kosten werden nicht die unter Ziffer 20 errechneten Kosten aufgeführt, sondern lediglich die Kosten für den Weiterbetrieb und für die regelmäßigen Ersatzbeschaffungen, da die Kosten für die Projektunterstützung UFW i. H. v. je 35.000 € durch Umschichtung aus dem eigenen Budget finanziert werden.

	dauerhaft	einmalig	befristet
--	-----------	----------	-----------

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Summe zahlungswirksame Kosten</b>		2022: 13.936.218 € 2023: 14.234.862 € 2024: 11.061.780 € 2025: 10.225.698 € 2026: 10.131.462 €	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**		Unterkünfte für <u>Geflüchtete, Betrieb</u> 2022: 13.936.218 € 2023: 14.234.862 € 2024: 11.061.780 € 2025: 10.225.698 € 2026: 10.131.462 €	
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
<b>Nachrichtlich Vollzeitäquivalente</b>			

### 23 Erlöse bzw. Einsparungen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Kosten für den Betrieb der dezentralen städtische Unterkünfte werden zur Kostenerstattung bei der ROB angemeldet.

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Erlöse</b>		2022: 13.936.218 € 2023: 14.234.862 € 2024: 11.061.780 € 2025: 10.225.698 € 2026: 10.131.462 €	
<b>Summe der zahlungswirksamen Erlöse</b>			
davon:			
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2)			
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)			
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)			
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)			
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)		2022: 13.936.218 € 2023: 14.234.862 € 2024: 11.061.780 € 2025: 10.225.698 € 2026: 10.131.462 €	
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)			
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)			

### 24 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren

Die Maßnahme der Unterbringung Geflüchteter ist zwingend erforderlich, da diese im beantragten Umfang gesetzlich vorgeschrieben ist. Es gibt keinen durch Kennzahlen quantifizierbaren Nutzen. Darüber hinaus ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann.

Unterbringungskapazitäten und Anzahl unterzubringender Personen ändern sich ständig. Eine menschenwürdige Unterbringung während laufender Anerkennungsverfahren und danach wird gesichert, Wohnungs- und Obdachlosigkeit vermieden und eine Integration in die Stadtgesellschaft entsprechend gefördert.

## 25 Finanzierung

Die Finanzierung für den Weiterbetrieb der Unterkünfte in der dezentralen städtischen Unterbringung einschließlich der Kosten für regelmäßige Ersatzbeschaffung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die benötigten finanziellen Mittel für die Projektunterstützung UFW in Höhe von 35.000 € jährlich werden aus dem eigenen Budget des Sozialreferates/Amt für Wohnen und Migration getragen (Kostenstellenknoten SO 203221).

Die Refinanzierung der Kosten ist (mit Ausnahme der Kosten für die Projektunterstützung UFW) über die Kostenerstattung nach Art. 8 AufnG nahezu vollständig zu erwarten.

Haus- halts- jahr	Gesamtkosten	Kostenerstattung ohne Kosten für Projektunterstützung UFW = 35.000 €/ jährlich	Kostenerstattung im Verhältnis zu Gesamtkosten (%)
2022	13.971.218 €	13.936.218 €	99,75
2023	14.269.862 €	14.234.862 €	99,75
2024	11.096.780 €	11.061.780 €	99,69
2025	10.260.698 €	10.225.698 €	99,66
2026	10.166.462 €	10.131.462 €	99,66
gesamt	59.765.020 €	59.590.020 €	99,71

## Anhörung des Bezirksausschusses

In der Angelegenheit Standort- und Laufzeitverlängerung ist die Anhörung der betroffenen Bezirksausschüsse vorgeschrieben (vgl. BA-Satzung, Anlage 1, Katalog Sozialreferat, Nr. 1).

Die Gremien wurden um eine Stellungnahme gebeten. Bei folgenden Bezirksausschüssen erfolgte eine Anhörung:

1. Stadtbezirk – Altstadt-Lehel (dU Blumenstr. 51)
10. Stadtbezirk – Moosach (dU Triebstr. 24)
13. Stadtbezirk – Bogenhausen (dU Burgauer Str. 41, dU Klausenburger Str. 2 – 6, dU Kronstadter Str.38)

- 16. Stadtbezirk – Ramersdorf-Perlach (dU Arnold-Sommerfeld-Str. 11)
- 22. Stadtbezirk – Aubing-Lochhausen-Langwied (dU Centa-Hafenbrädl-Str. 49,  
Langwieder Hauptstr. 30, dU Mainaustr. 14)
- 25. Stadtbezirk – Laim (Hans-Thonauer-Str. 3d)

Eine Stellungnahme der Bezirksausschüsse ist aufgrund der Sommerpause noch nicht möglich. Die eingehenden Stellungnahmen der BA-Anhörung werden als Ergänzung beigelegt.

#### **Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen**

Die Beschlussvorlage ist mit dem Kommunalreferat, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Migrationsbeirat, dem IT-Referat und dem Baureferat abgestimmt.

Auf die Stellungnahme der Stadtkämmerei (siehe Anlage 2) wird verwiesen.

Die Stadtkämmerei lehnt die Ersatzbeschaffung höherwertiger Möbel aufgrund der momentanen und für die nächsten Jahre voraussichtlichen finanziellen Situation der Landeshauptstadt München ab.

Das Sozialreferat hält aufgrund der längeren Unterbringung eine Verbesserung der Situation mit qualitativ höherwertigem Mobiliar für dringend notwendig und bittet deshalb weiterhin, die dafür notwendigen Finanzmittel bereitzustellen.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Gökmenoglu, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Baureferat, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Kommunalreferat, dem Migrationsbeirat, dem IT-Referat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit sowie den Vorsitzenden und Fraktionssprecher\*innen der Bezirksausschüssen der Stadtbezirke 1, 10, 13, 16, 22 und 25 ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag der Referentin

1. Vom Vortrag der Referentin bezüglich der Strategie Flüchtlingsunterbringung 2022 – 2026, Betriebsführung von dezentralen Unterkünften wird Kenntnis genommen.
2. Das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration wird beauftragt, die erforderlichen befristeten zahlungswirksamen Haushaltsmittel im Rahmen des Haushaltsplanaufstellung 2022 ff. in Höhe von  
2022: 13.139.808 €  
2023: 13.438.452 €  
2024: 10.475.340 €  
2025: 9.772.728 €  
2026: 9.682.992 €  
zusätzlich bei der Stadtkämmerei anzumelden (Kostenstellenknoten SO 203221).
3. Das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration wird beauftragt, die erforderlichen befristeten zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Ersatzbeschaffungen im Auslieferungslager im Rahmen der Haushaltsplanung 2022 ff. in Höhe von  
2022: 796.410 €  
2023: 796.410 €  
2024: 586.440 €  
2025: 452.970 €  
2026: 448.470 €  
zusätzlich bei der Stadtkämmerei anzumelden (Kostenstelle 20390062).
4. Das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration wird beauftragt, die befristeten zahlungswirksamen Erlöse im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2022 ff. in Höhe von  
2022: 13.936.218 €  
2023: 14.234.862 €  
2024: 11.061.780 €  
2025: 10.225.698 €  
2026: 10.131.462 €  
zusätzlich bei der Stadtkämmerei anzumelden (Innenaufträge 603920119-161).
5. Der Verlängerung der Laufzeiten genannter Unterkünfte Geflüchteter wird zugestimmt.
6. Das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration wird beauftragt, die Projektunterstützung UFW durch externe Dienstleister\*innen zu verlängern.  
Das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration wird beauftragt, die ab 2022 bis 2026 befristeten zusätzlichen Mittel in Höhe von 35.000 € jährlich aus eigenen Budgetmitteln zu finanzieren (Kostenstellenknoten SO 203221).

7. Der Erklärung von Palermo vom 25.06.2021 (Anlage 1) wird zugestimmt und die Umsetzung ihrer Ziele unterstützt.

8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**  
nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl  
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über D-II-V/SP

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**

**an die Stadtkämmerei**

**an die Stadtkämmerei, HA II/3**

**an die Stadtkämmerei, HA II/12**

**an das Revisionsamt**

z.K.

**V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

**An die Gleichstellungsstelle für Frauen**

**An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)**

**An das Sozialreferat, S-GL-GPAM**

**An das Kommunalreferat**

**An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung**

**An das Baureferat**

**An den Migrationsbeirat**

**An das IT-Referat**

**An die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 1, 10, 13, 16, 22 und 25 (3-fach)**

z.K.

Am

I.A.